



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



|                |                                     |                  |
|----------------|-------------------------------------|------------------|
| <b>2014-01</b> | <b>Veröffentlicht am 30.01.2014</b> | <b>Nr. 1/S.1</b> |
|----------------|-------------------------------------|------------------|

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 30.01.2014 | <b>Ordnung für die Prüfung im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                                                                  | 2-12  |
| 30.01.2014 | <b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfung im Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                                       | 13-13 |
| 30.01.2014 | <b>1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b> | 14-17 |
| 30.01.2014 | <b>Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Business Management“ der Hochschule Trier vom 23.01.2014</b>                                                                                                     | 17-17 |

**Ordnung für die Prüfung  
im Bachelor-Studiengang  
„Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“  
an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-  
Campus Birkenfeld  
vom 06.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl. 2003 S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld am 22.05.2013 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Senat der Hochschule Trier am 30.10.2013 sowie der Präsident der Hochschule Trier am 21.11.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

## **I N H A L T**

### **I. Allgemeines**

- § 1    Zweck der Prüfung
- § 2    Abschlussgrad
- § 3    Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4    Prüfungsausschuss
- § 5    Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit
- § 6    Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7    Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen
- § 8    Studienleistungen
- § 9    Mündliche Prüfungen
- § 10   Schriftliche Prüfungen
- § 11   Projektarbeiten
- § 12   Abschlussarbeit
- § 13   Kolloquium über die Abschlussarbeit
- § 14   Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen
- § 15   Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16   Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17   Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit
- § 18   Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

### **II. Bachelorprüfung**

- § 19    Umfang und Art der Bachelorprüfung

- § 20    Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit
- § 21    Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement
- § 22    Urkunde

### **III. Schlussbestimmungen**

- § 23    Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 24    Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25    Inkrafttreten
- § 26    Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Zweck der Prüfung**

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Umwelt- und Betriebswirtschaft. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

### **§ 2 Abschlussgrad**

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

### **§ 3 Studienvoraussetzungen, Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist die in § 65 Abs. 1 und 2 HochSchG genannte oder eine durch die zuständigen staatlichen Stellen als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung. Darüber hinaus ist bis zur Anmeldung der Abschlussarbeit gemäß § 12 eine einschlägige praktische Vorbildung im Umfang von 12 Wochen (gemäß § 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(2) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 6 Semester mit insgesamt einer studentischen Arbeitsbelastung entsprechend 180 Leistungspunkten (ECTS). Darin ist eine praktische Studienphase gemäß Abs. 5 enthalten. Gemäß § 26 Abs. 2 Nr. 5 HochSchG entspricht 1 Leistungspunkt (ECTS) einer studentischen Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über die in Abs. 2 genannte Semesterzahl. Das Lehrangebot ist vollständig modularisiert und umfasst Pflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 124 SWS und Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von insgesamt 20 SWS. Bei der Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmepätzen haben Studierende den Vorrang, die in den Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Die Anzahl, die Art der Vergabe von Leistungspunkten (ECTS) und die Module gemäß § 25 Abs. 2 HochSchG befinden sich in Anlage 1 dieser Ordnung.

(5) In die Regelstudienzeit ist eine praktische Studienphase integriert. Sie umfasst einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen 30 Leistungspunkte (ECTS). Die praktische Studienphase kann durch entsprechende Zeiten an einer ausländischen Hochschule bzw. durch ein Auslandssemester oder in Ausnahmefällen durch gleichwertige Praxisprojekte an der Hochschule ersetzt werden.

(6) Einzelheiten zu Abs. 1 regelt die Ordnung für die praktische Vorbildung des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht. Einzelheiten zu Abs. 4 regelt der Studienplan (§ 20 HochSchG, Anlage 3) des Studiengangs Umwelt- und Betriebswirtschaft. Einzelheiten zum Abs. 5 regelt die Ordnung für die praktische Studienphase und das Auslandssemester des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht.

(7) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird in der Regel in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

#### **§ 4 Prüfungsausschuss**

(1) Der Fachbereich bildet einen Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Noten der

Prüfungsleistungen und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch nachträgliche Berufung für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(5) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann das vorsitzende Mitglied nur treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten besteht.

(6) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

#### **§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Abschlussarbeit**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende.

(2) Prüfende sind die in § 25 Abs. 4 Satz 1 HochSchG genannten Personen einschließlich der Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren. Darüber hinaus können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Assistentinnen und Assistenten mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 6 Satz 4 HochSchG, Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte, in der beruflichen Praxis erfahrene Personen sowie Lehrende ausländischer Hochschulen, die eine dem Personenkreis gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 und 2 HochSchG gleichwertige Qualifikation besitzen, prüfen. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG entscheiden.

(3) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Voraussetzung gemäß § 25 Abs. 5 HochSchG besitzt.

(4) Betreuende der Abschlussarbeit sind Personen gemäß Abs. 2. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

(5) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden sowie die Meldefristen zu den Prüfungen, bekannt gegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Abschlussarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

(1) An Prüfungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfung an der Hochschule Trier eingeschrieben ist.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle legt die Prüfungstermine fest und bestimmt die Fristen für die Meldung, für den Rücktritt von der Meldung und ggf. für den Antrag auf Zulassung mit den dazugehörigen erforderlichen Unterlagen.

(3) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen selbstständig innerhalb der jeweils während des aktuellen Semesters geltenden Anmeldefristen (Ausschlussfristen) innerhalb des hochschuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystems anmelden sowie abmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der jeweiligen Meldung bzw. dem jeweiligen Antrag beim zentralen Prüfungsamt des jeweiligen Hochschulstandortes erklären die Studierenden, ob sie seit der Einschreibung an der Hochschule Trier in einem Studiengang innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben.

(5) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden in einem Bachelor-Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft" oder in einem gleichartigen Studiengang oder insgesamt in zwei Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland den Prüfungsanspruch

verloren haben oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 16 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(6) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

## **§ 7 Module, Vergabe von Leistungspunkten (ECTS), Arten der Prüfungsleistungen, Fristen**

(1) Module werden mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. Eine Prüfungsleistung besteht in der Regel aus einer benoteten studienbegleitenden Prüfung. Leistungspunkte (ECTS) werden in der Regel auf der Grundlage des Abschlusses eines Moduls vergeben.

(2) Prüfungsleistungen werden in

1. mündlichen Prüfungen gemäß §§ 9 und 13,
2. schriftlichen Prüfungen gemäß § 10,
3. Projektarbeiten gemäß § 11,
4. der Abschlussarbeit gemäß § 12

erbracht.

(3) Die Form und die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung (z. B. Klausur, Kolloquium, Projektpräsentation, Seminar- und Hausarbeit, Praktikums-/Laborleistung, Referat oder mündliche Prüfung oder eine Kombination davon) werden durch die jeweiligen Lehrenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsformen bekanntzugeben.

(4) Prüfungsleistungen gemäß §§ 9 bis 12 werden in der Regel innerhalb von sechs Wochen bewertet. Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die Bekanntgabe kann auch in elektronischer Form innerhalb des hochschuleigenen Prüfungsverwaltungssystems erfolgen.

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Voraussetzung ist ein Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(6) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit bzw. mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

## **§ 8 Studienleistungen**

(1) Der erfolgreiche Abschluss von Studienleistungen kann – nach den Regeln zur Prüfungsbelastung der Kultusministerkonferenz – Zulassungsvoraussetzung für die Erbringung von Prüfungsleistungen sein oder für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls vorausgesetzt werden.

(2) Eine Studienleistung ist eine von einer/einem Prüfenden bewertete individuelle Leistung. Sie kann beispielsweise in Form von Referaten, Hausarbeiten, Protokollen, Testaten, Klausurarbeiten, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen oder einer Kombination davon, erbracht werden. Werden dabei mehrere Formen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Teilnahmebescheinigungen sind keine Studienleistungen.

(3) Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Anlage 1 weist die Module mit der jeweiligen Bezeichnung und der Anzahl der zu erbringenden Studienleistungen aus. Anlage 1 weist die Module aus, die nur mit einer Studienleistung abschließen.

(4) Ihre Form und der Zeitpunkt ihrer Erbringung werden durch die/den jeweilig Lehrende bzw. Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung oder des Moduls bekannt gegeben.

(5) Eine Bewertung von Studienleistungen erfolgt in der Regel innerhalb von 4 Wochen.

## **§ 9 Mündliche Prüfungen**

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines bzw. mehrerer sachkundiger Beisitzenden gemäß § 5 Abs. 3

abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Sofern in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, dauern mündliche Prüfungen in der Regel 30 Minuten. Gruppenprüfungen dauern mindestens 15 Minuten je Studierender bzw. Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einer Niederschrift für die einzelnen Studierenden festzuhalten. Die Anfertigung der Niederschrift in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Die Prüfenden hören vor der Festsetzung der Note gemäß § 14 die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben spätestens bis zum Beginn der Prüfung widersprochen.

(6) Auf Antrag von Studierenden kann die/der Gleichstellungsbeauftragte des Senats oder die/der Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sowie die/der Beauftragte des Senats für die Belange Studierender mit Behinderungen an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## **§ 10 Schriftliche Prüfungen**

(1) In schriftlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites und integriertes Wissen, einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung des Prüfungsgebietes sowie über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien und Methoden verfügen. Durch schriftliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern in der Regel zwischen 45 und 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Die Arbeitsbelastung beträgt nicht mehr als zwei Drittel der ausgewiesenen studentischen Arbeitsbelastung des jeweiligen Moduls. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Schriftliche Prüfungen werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

(5) Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren werden entsprechend der Ordnung zur Regelung von Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren der Hochschule Trier in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.

### **§ 11 Projektarbeiten**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Entwicklung, Realisierung und Präsentation von Projekten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie Ziele definieren sowie Problemlösungen und Konzepte erarbeiten können. Projektarbeiten umfassen eine schriftliche Ausarbeitung und sollten interdisziplinären Charakter haben.

(2) Der Bearbeitungszeitraum einschl. der schriftlichen Ausarbeitung beträgt maximal 18 Wochen. § 10 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(3) Projektarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Projektarbeiten werden von den in § 5 Abs. 2 genannten Personen bewertet. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

### **§ 12 Abschlussarbeit**

(1) Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Eine interdisziplinäre Abschlussarbeit in Verbindung mit den Fachgebieten des Studiengangs ist möglich.

(2) Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit durch eine vom Prüfungsausschuss zu benennende betreuende Person erhalten. Dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit entsprechend 12 Leistungspunkte (ECTS) eingehalten werden kann. Betreuende der Abschlussarbeit geben das Thema der Abschlussarbeit über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses aus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Der Bearbeitungszeitraum beträgt bis zu neun Wochen. Er beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss

auf begründeten Antrag den Bearbeitungszeitraum um bis zu vier Wochen verlängern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden, die Bearbeitung eines neuen Themas ist dann innerhalb von vier Wochen nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

(4) Die Abschlussarbeit kann auch als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle abzuliefern. Form und Anzahl der abzugebenden Exemplare legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Abschlussarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden. Bei Nichtbestehen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der sie gleichzeitig darüber informiert, ob und bis wann eine weitere Wiederholung der Abschlussarbeit möglich ist.

(6) Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Personen, die gemäß § 5 Abs. 2 als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine der beiden Personen muss prüfungsberechtigte Person des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht gemäß § 5 Abs. 2 sein.

### **§ 13 Kolloquium über die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden präsentieren ihre mit mindestens „ausreichend“ bewertete Abschlussarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 30 Minuten Dauer. Dabei wird der Inhalt der Abschlussarbeit im Kontext des Bachelor-Studiengangs „Umwelt- und Betriebswirtschaft“ hinterfragt. Die Präsentation findet vor einer Prüfungskommission statt. Dieser gehören an:

1. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit gemäß § 12 Abs. 6 und mindestens eine weitere prüfende Person gem. § 5 Abs. 2, oder
2. die oder der Prüfende der Abschlussarbeit und ein weiteres, vom Prüfungsausschuss zu bestimmendes, sachkundiges beisitzendes Mitglied. § 9 Abs. 4 bis 6 gelten entsprechend.

**§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen, Ermittlung von Modulergebnissen**

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

|   |                                          |                                                                                |
|---|------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------|
| 1 | = sehr gut                               | = eine hervorragende Leistung                                                  |
| 2 | = gut                                    | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 | = befriedigend                           | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht           |
| 4 | = ausreichend                            | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt          |
| 5 | = nicht ausreichend bzw. nicht bestanden | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt   |

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfungsleistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Modulergebnis ist die Note der zugehörigen Prüfungsleistung. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, muss jede Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet sein. Das Ergebnis des Moduls ist dann der mit den Leistungspunkten (ECTS) gewichtete Mittelwert der Noten der jeweiligen Prüfungsleistungen. Vom gebildeten Mittelwert wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der gebildete Mittelwert wird auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Ist die letzte Stelle des Mittelwerts die Ziffer 5, wird diese abgerundet.

(4) Die Noten nach Absatz 2 und die Gesamtnote (§ 19 Abs. 1) werden wie folgt gebildet:

|                                |            |
|--------------------------------|------------|
| bis einschließlich 1,5         | = sehr gut |
| von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut      |

von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

ab 4,1 = nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Wurde eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ gemäß Abs. 1 bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 vergeben.

**§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses oder bei der vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Stelle vorzulegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächstmögliche Prüfungstermin wahrzunehmen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch

wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Studiengang, für den diese Prüfungsordnung gilt.

(4) Die Abschlussarbeit gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 4 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 4 entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss bzw. der von ihm zu bestimmenden Stelle den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle geforderten Module nach Anlage 1 mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 vorliegt. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden. Prüfungsleistungen, zu denen sich die Studierenden spätestens 4 Semester, nachdem diese Prüfungen gemäß Anlage 1 vorgesehen sind, nicht angemeldet haben, gelten als erstmals nicht bestanden.

(2) Bei Verlust des Prüfungsanspruches erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig Auskunft über den Studiengang gibt, in dem der Verlust des Anspruchs auf Prüfungen stattgefunden hat.

(3) Haben Studierende eine Prüfungsleistung endgültig nicht erbracht, wird ihnen auf Antrag eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt. Die Ausstellung dieser Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### **§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Abschlussarbeit**

(1) Prüfungsleistungen außer der Abschlussarbeit und dem Kolloquium, die nicht mindestens gemäß § 14 mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in dem gewählten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die den in Satz 2 genannten Studiengängen im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige Anforderungen gestellt wurden. Die Gleichwertigkeit wird gemäß § 18 Abs. 4 festgestellt.

(2) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Für Studierende einer ausländischen Partnerhochschule kann die Wiederholungsprüfung im gleichen Semester erfolgen, wenn diese Studierenden zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung nicht mehr eingeschrieben sein werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

(3) Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Für die Abschlussarbeit sowie für das Kolloquium über die Abschlussarbeit ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(4) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit sowie das dazugehörige Kolloquium kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Abschlussarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

(5) Das Verfahren zur Ableistung von Wahlpflichtmodulen regelt der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

#### **§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, und Prüfungsleistungen**

(1) Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen, die in gleichen und fachlich verwandten Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, werden anerkannt. Die Anerkennung erfolgt von Amts wegen. Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen zur Anerkennung obliegt in erster Linie der antragstellenden Person, die diese Informationen bis zum



Abschluss des ersten Studiensemesters zur Verfügung stellt.

(2) Studienzeiten, Leistungspunkte und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, gilt entsprechen-des. Insoweit sind ergänzend die rechtlichen Anforderungen des „Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region“ vom 16. Mai 2007 sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(4) Gleichwertigkeit stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses oder eine von ihm beauftragte Stelle fest. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn in einer Überprüfung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen in den Lernergebnissen und/oder in der Struktur von Lehrveranstaltungen oder Studienprogrammen, in der Qualität sowie in der unterschiedlichen akademischen und berufsrechtlichen Berechtigung keine wesentlichen Unterschiede feststellbar sind. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(5) Die Anerkennung von Studienzeiten, Leistungspunkten (ECTS) und Prüfungsleistungen, die im Rahmen von fachlich nicht-verwandten Studiengängen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland sowie von Studiengängen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfordert eine Antragstellung durch die Studierenden, die dazu die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen haben. Eine entsprechende Antragstellung samt Vorlage der insoweit erforderlichen Unterlagen hat bis zum Abschluss des ersten Studiensemesters zu erfolgen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht, liegt bei der Hochschule Trier.

(6) Für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, Auslandssemestern sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(7) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(8) Sofern Leistungspunkte (ECTS) und Prüfungsleistungen anerkannt werden, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

## **II. Bachelorprüfung**

### **§ 19 Umfang und Art der Bachelorprüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. der Abschlussarbeit,
  2. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Module, die in der Anlage 1 dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind,
  3. dem Kolloquium über die Abschlussarbeit.

### **§ 20 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussarbeit**

(1) Die Studierenden können sich frühestens nach Erreichung von 120 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des Erwerbs von 165 Leistungspunkten (ECTS) gemäß § 12 zur Abschlussarbeit anmelden. Die Bekanntgabe erfolgt über das hochschuleigene elektronische Prüfungsverwaltungssystem. Erfolgt die Anmeldung zur Abschlussarbeit nicht fristgemäß, gilt sie als erstmalig nicht bestanden.

(2) Der Anmeldung zur Abschlussarbeit ist der Nachweis über die praktische Vorbildung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 beizufügen.

### **§ 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis, Diploma-Supplement**

(1) Gemäß § 14 wird aus dem Mittelwert der nach der Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Abschlussarbeit die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Abschlussarbeit setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Abschlussarbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewichtet wird. § 14 Abs. 2, 3 und 4 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,5

und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung“ bestanden erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Name des Bachelorstudiengangs,
2. Thema und Note der Abschlussarbeit,
3. Bezeichnung und Ergebnis der Module
4. Gesamtnote gemäß Abs. 1

(3) Auf Antrag der Studierenden wird

1. die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer und
2. eine Auflistung der außerhalb der Anlage 1 bestandenen zusätzlichen Studien- und Prüfungsleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die Studierenden die letzte Leistung erbracht haben.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements Übersetzungen der Urkunde, des Zeugnisses und ggf. des Anhangs zum Zeugnis in englischer Sprache aushändigen.

(7) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## § 22 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Arts (B. A.)" beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Trier versehen.

(3) § 21 Abs. 6 und 7 gelten entsprechend.

## III. Schlussbestimmungen

### § 23 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Satz 1 gilt auch, wenn die Täuschungstatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt wird.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 oder 2 die Note einer Prüfung abgeändert oder eine Prüfung als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Bachelorprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### § 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich vor Abschluss ihrer Prüfung über Teilergebnisse unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

### § 25 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2013/2014. § 26 gilt entsprechend.

**§ 26 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften**

Die Außerkraftsetzung der bisherigen Prüfungsordnung sowie Übergangsbestimmungen sind gesondert in der Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für die Bachelorprüfung im Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ an der Hochschule Trier vom 06.12.2013 festgelegt.

Birkenfeld, den 06.12.2013

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

## Anlage 1

## Curriculum Bachelor-Studiengang "Umwelt- und Betriebswirtschaft"

| 1. Semester |                                                                            |  | 2. Semester |                                                                               | 3. Semester |                                                                                         | 4. Semester |                                                                                               |     | 5. Semester                                       |     |                                     | 6. Semester |                                |     |                                                                                         |     |                                         |
|-------------|----------------------------------------------------------------------------|--|-------------|-------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|-----|---------------------------------------------------|-----|-------------------------------------|-------------|--------------------------------|-----|-----------------------------------------------------------------------------------------|-----|-----------------------------------------|
| M1          | Grundlagen nachhaltiges Wirtschaften und Umweltmanagement<br>4 SWS/ 5 ECTS |  | M7          | Grundlagen Umwelttechnik und regionales Stoffstrommanagement<br>4 SWS/ 5 ECTS | M14         | Ökologische Ökonomik<br>4 SWS/ 5 ECTS                                                   | M19         | Green Tech I: Märkte und Geschäftsmodelle<br>4 SWS/ 5 ECTS                                    | M23 | Vertiefung Marketing<br>4 SWS/ 5 ECTS             | M29 | Auslandssemester<br>20 SWS/ 25 ECTS | M30         | Praxisphase<br>20 SWS/ 25 ECTS | M32 | Nachhaltige Wirtschaftspolitik<br>4 SWS/ 5 ECTS                                         | M34 | Freies Wahlpflichtfach<br>4 SWS/ 5 ECTS |
| M2          | Ökosysteme und erneuerbare Energien<br>4 SWS/ 5 ECTS                       |  | M8          | Investition und Finanzierung<br>4 SWS/ 5 ECTS                                 | M15         | Nachhaltige Unternehmensführung und betriebliches Stoffstrommanagement<br>4 SWS/ 5 ECTS | M20         | Green Tech II: Industrial Ecology und nachhaltige Techniksysteme<br>4 SWS/ 5 ECTS             | M24 | Operations Research und Logistik<br>4 SWS/ 5 ECTS |     |                                     |             |                                | M33 | Umweltpolitik<br>4 SWS/ 5 ECTS                                                          | M35 | Zweite Fremdsprache<br>4 SWS/ 5 ECTS    |
| M3          | Grundlagen Betriebswirtschaftslehre und Rechnungswesen<br>4 SWS/ 5 ECTS    |  | M9          | Kostenrechnung und Kostenmanagement<br>4 SWS/ 5 ECTS                          | M16         | Grundlagen des Marketing<br>4 SWS/ 5 ECTS                                               | M21         | Green Transformation I: Changemanagement und nachhaltige Beschaffung<br>4 SWS/ 5 ECTS         | M25 | Finanzmanagement<br>4 SWS/ 5 ECTS                 |     |                                     |             |                                | M36 | Personalmanagement sowie Präsentation und Kommunikation<br>4 SWS/ 5 ECTS                |     |                                         |
| M4          | Grundlagen Volkswirtschaftslehre<br>4 SWS/ 5 ECTS                          |  | M10         | Bürgerliches Recht sowie Handels- und Gesellschaftsrecht<br>4 SWS/ 5 ECTS     | M17         | Betriebliche Steuern und Bilanzierung<br>6 SWS/ 8 ECTS                                  | M22         | Green Transformation II: Klimaschutzmanagement und Nachhaltigkeitsmanagement<br>4 SWS/ 5 ECTS | M26 | Controlling<br>4 SWS/ 5 ECTS                      |     |                                     |             |                                | M37 | Praxisorientiertes Arbeiten<br>4 SWS/ 5 ECTS                                            |     |                                         |
| M5*         | Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft<br>4 SWS/ 5 ECTS     |  | M11         | Statistik und Marktforschung<br>4 SWS/ 5 ECTS                                 |             |                                                                                         | M27         | Hauptseminar in englischer Sprache<br>4 SWS/ 5 ECTS                                           |     |                                                   |     |                                     |             |                                | M38 | Bachelor-Thesis und Kolloquium<br>12 SWS/ 15 ECTS                                       |     |                                         |
| M6          | Wirtschaftsinformatik und Standardsoftware<br>4 SWS/ 5 ECTS                |  | M12         | Proseminar<br>2 SWS/ 3 ECTS                                                   | M18         | Hauptseminar Umwelt- und Betriebswirtschaft<br>4 SWS/ 5 ECTS                            |             |                                                                                               |     |                                                   |     |                                     |             |                                |     |                                                                                         |     |                                         |
|             |                                                                            |  | M13         |                                                                               |             | Englisch<br>4 SWS/ 4 ECTS                                                               |             |                                                                                               |     |                                                   |     |                                     |             |                                | M31 | Begleitende Lehrveranstaltung zur Praxisphase und zum Auslandssemester<br>4 SWS/ 5 ECTS |     |                                         |
|             |                                                                            |  |             |                                                                               |             |                                                                                         | M28         | Öffentliches Recht und Umweltrecht<br>4 SWS/ 5 ECTS                                           |     |                                                   |     |                                     |             |                                |     |                                                                                         |     |                                         |

Wahlpflichtfach:  
im 4. und 6. Semester sind  
insg. 5 Wahlpflichtfächer  
auszuwählen

Wenn die Module M19 + M20  
belegt werden, wird der  
Schwerpunkt "Green Tech"  
ausgewiesen.

Wenn die Module M21 + M22  
belegt werden, wird der  
Schwerpunkt "Green  
Transformation"  
ausgewiesen.

Wenn die Module M23 +  
M24 belegt werden, wird  
der Schwerpunkt  
"Marketing und Logistik"  
ausgewiesen.

Wenn die Module M25 +  
M26 belegt werden, wird  
der Schwerpunkt  
"Finanzmanagement und  
Controlling" ausgewiesen.

Wenn die Module M32  
+ M33 belegt werden, wird  
der Schwerpunkt "Nachhaltige  
Volkswirtschaftslehre"  
ausgewiesen.

Freies Wahlpflichtfach: kann  
aus den am Umwelt-Campus  
Birkenfeld angebotenen  
Bachelor-Studiengängen  
gewählt werden.

Grau unterlegte Modulnummern kennzeichnen Module, die ohne eine bewertete Prüfungsleistung abschließen.

M5\* Im Modul M5 ist eine Studienleistung gemäß § 8 (1) zu erbringen.

Sowie: Uniformierung des Moduls M5 von "Mathematische Methoden in den Wirtschaftswissenschaften" in "Mathematische Methoden in der Wirtschaftswissenschaft".

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnungen für  
die Bachelorprüfung im Studiengang  
„Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“  
an der Hochschule Trier  
vom 06.12.2013**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier am 22.05.2013 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft beschlossen. Sie wurde vom Senat der Hochschule Trier am 30.10.2013 sowie vom Präsidenten der Hochschule Trier am 21.11.2013 genehmigt.

Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft vom 07. Mai 2007 (StAnz. Nr. 19 vom 11. Juli 2007, S. 798 ff), geändert durch Änderungsordnung vom 27.07.2007 (StAnz. Nr. 34 vom 17. September 2007, S. 1395 ff), sowie geändert durch Änderungsordnung vom 31.08.2011 (publicus Nr. 7 vom 22.12.2011, S. 110-113), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 01.03.2012 (publicus Nr. 2 vom 15.03.2012, S. 44-46), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft eingeschrieben waren, können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung, einschließlich der dort genannten Änderungsordnungen innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von zwei Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft in den entsprechenden Bachelor-Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs. 1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelor-Studiengang Umwelt- und Betriebswirtschaft.

Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis „publicus“ der Hochschule Trier in Kraft.

Birkenfeld, den 06.12.2013

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier

**1. Ordnung zur Änderung  
der Prüfungsordnung für den englisch-  
sprachigen Weiterbildungsstudiengang  
„International Material Flow Management  
Master of Engineering (M.Eng.)“  
des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umwelt-  
recht der Hochschule Trier, Standort  
Umwelt-Campus Birkenfeld  
vom 06.12.2013**

Auf Grund des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21.07.2003 (GVBl.2003, S. 167, BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld am 23.10.2013 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Material Flow Management“ (M.Eng.), vom 28. September 2009, veröffentlicht am 19. Oktober 2009 (Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1876 f, Az.: 9526-1 Tgb Nr.: 3181/08) an der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Senat der Hochschule Trier am 30.10.2013 sowie der Präsident der Hochschule Trier am 21.11.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

§ 3 Abs. 2, Nr. 1 wird ersetzt durch:

1. drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs

**Artikel 2**

§ 5 Abs. 2 wird ersetzt durch:

a) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Das Lehrangebot wird in der Regel im ersten und zweiten Semester an der ausländischen IMAT-Partnerhochschule und im dritten und vierten Semester an dem deutschen Hochschulstandort unterrichtet. Eine Einschreibung am deutschen Hochschulstandort erfolgt in der Regel ab dem dritten Fachsemester.

b) Das Studium ist vollständig modularisiert und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Fachgebieten regelt die Anlage 1.

**Artikel 3**

§ 6 Abs. 1, Nr. 1 wird ersetzt durch:

1. drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs

**Artikel 4**

§ 9 Abs. 3, S. 4 und S. 5 werden ersetzt durch:

Eine bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

**Artikel 5**

§ 13 Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid über das Nicht-Bestehen und die Master-Thesis muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheides mit neuem Thema angemeldet werden. Andernfalls gilt die Master-Thesis und damit die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

**Artikel 6**

§ 14, Bewertung und Kolloquium über die Master-Thesis Abs. 2, wird gestrichen (Anm: Regelung ist in § 15 Abs. 2 enthalten)

~~Textauszug alte PO: „Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Prüfenden. Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird ein dritter Prüfer bestellt. Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der einzelnen Benotungen ermittelt.“~~

**Artikel 7**

§ 16 Abs. 2. wird wie folgt geändert:

Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen werden in elektronischer Form bekannt gegeben. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

**Artikel 8**

§ 18 Abs. 3, S.4 wird hinzugefügt:

Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

**Artikel 9**

§ 19 Abs. 5 wird hinzugefügt:

Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

#### **Artikel 10**

§ 21 Freiversuch wird gestrichen

§§ 22 wird zu § 21

#### **Artikel 11**

Die (alte) Anlage 1 wird durch folgende (neue) Anlage 1 ersetzt:

| Modules/Subjects                                                                                                         | Semester 1 |           |            | Semester 2 |           |            | Semester 3 |           |            | Semester 4 |           |            |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|------------|-----------|------------|
|                                                                                                                          | SWS        | ECTS      | Workload   | SWS        | ECTS      | Workload   | SWS        | ECTS      | Workload   | SWS        | ECTS      | Workload   |
| <b>MODULE 1: ECOLOGY AND TECHNOLOGY</b>                                                                                  | 6          | 8         | 240        |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 1.1. Ecosystem Management: Principles and Problems in Natural Ecosystems                                                 | 4          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 1.2. Ecological Engineering and Environmental Technologies                                                               | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 2: REGIONAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                                                       | 3          | 4         | 120        | 3          | 4         | 120        |            |           |            |            |           |            |
| 2.1. Regional MFM - Part I:                                                                                              | 3          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 2.2. Regional MFM - Part II                                                                                              |            |           |            | 3          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 3: INDUSTRIAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                                                     | 3          | 4         | 120        | 3          | 4         | 120        |            |           |            |            |           |            |
| 3.1. Industrial MFM - Part I:                                                                                            | 3          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 3.2. Industrial MFM - Part II:                                                                                           |            |           |            | 3          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 4: TECHNOLOGY MANAGEMENT</b>                                                                                   | 2          | 2         | 60         | 2          | 4         | 120        |            |           |            |            |           |            |
| 4.1. Technology Management Part I:<br>Basic Aspects of Engineering in Man Made Systems                                   | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 4.2. Technology Management Part II:<br>Pollution Prevention and Clean Technologies                                       |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 5: MATERIAL FLOW MANAGEMENT RESEARCH PROJECT SEMINAR</b>                                                       | 4          | 6         | 180        | 4          | 6         | 180        |            |           |            |            |           |            |
| 5.1. Business Planning for Engineers                                                                                     | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 5.2. Material Flow Management Research Project Seminar - Part I:<br>Theory on Project Development and Project Evaluation | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 5.3. Material Flow Management Research Project Seminar - Part II:<br>Practical Project Development                       |            |           |            | 4          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 6: TECHNICAL ASPECTS OF DE-CARBONISING STRATEGIES</b>                                                          | 2          | 2         | 60         | 2          | 2         | 60         |            |           |            |            |           |            |
| 6.1. Global Climate Change: Chemistry, Economics and Politics                                                            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 6.2. Greenhouse Gas Abatement Strategies and Carbon Trading                                                              |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 7: TECHNICAL ASPECTS AND SUFFICIENCY STRATEGIES</b>                                                            | 2          | 2         | 60         | 2          | 2         | 60         |            |           |            |            |           |            |
| 7.1. Case Studies on Circular Economy, 3R's Society, Material Flow Society                                               | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 7.2. Technical Aspects Factor 10                                                                                         |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 8: INTERCULTURAL COMPETENCES</b>                                                                               | 2          | 2         | 60         | 2          | 2         | 60         |            |           |            |            |           |            |
| 8.1. Religion and Culture in Germany/ Country of the Partner University                                                  | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 8.2. History and Society in Germany/ Country of the Partner University                                                   |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 9: MANAGING TECHNOLOGICAL CHANGES</b>                                                                          |            |           |            | 2          | 2         | 60         | 2          | 2         | 60         |            |           |            |
| 9.1. System Change Management                                                                                            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 9.2. Networking & Knowledge Management                                                                                   |            |           |            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 10: PRACTICAL NATURAL SCIENCE FOR ENGINEERS</b>                                                                |            |           |            |            |           |            | 6          | 8         | 240        |            |           |            |
| 10.1. Green Chemistry: Introduction in Laboratory Experience                                                             |            |           |            |            |           |            | 3          |           |            |            |           |            |
| 10.2. Environmental Physics for Engineers                                                                                |            |           |            |            |           |            | 3          |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 11: SUSTAINABLE INFRASTRUCTURE TECHNOLOGIES</b>                                                                |            |           |            |            |           |            | 6          | 6         | 180        |            |           |            |
| 11.1. Sustainable Waste Management                                                                                       |            |           |            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |
| 11.2. Renewable Energy Systems                                                                                           |            |           |            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |
| 11.3. Sustainable Water Management                                                                                       |            |           |            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 12: SELECTIVES - SEMINARS IN APPLIED MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                              |            |           |            | 4          | 4         | 120        | 4          | 6         | 180        |            |           |            |
| 12.1. Seminar/ Specification                                                                                             |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| 12.2. Seminar/ Specification                                                                                             |            |           |            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |
| 12.3. Seminar/ Specification                                                                                             |            |           |            |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |
| 12.4. Seminar/ Specification                                                                                             |            |           |            | 2          |           |            |            |           |            |            |           |            |
| <b>MODULE 13: INTERNSHIP</b>                                                                                             |            |           |            |            |           |            | 6          | 8         | 240        |            |           |            |
| <b>Master-Thesis</b>                                                                                                     |            |           |            |            |           |            |            |           |            |            | 30        | 900        |
| <b>Total</b>                                                                                                             | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>900</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>900</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>900</b> |            | <b>30</b> | <b>900</b> |



**Artikel 12: Übergangsvorschriften**

§ 24 Übergangsvorschriften wird hinzugefügt:

- (1) - § 3 Abs. 2, S. 2,  
- § 5 Abs. 2,  
- § 6 Abs. 1,  
- § 9 Abs. 3. S.4 und S.5,  
- § 13 Abs. 7,  
- § 14 Abs. 2,  
- § 16 Abs. 2,  
- § 18 Abs. 3,  
- § 19 Abs. 5,

gilt in der geänderten Fassung für alle Studierende, die zum WS 2010/2011 oder später im Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ eingeschrieben werden.

(2) § 21 Freiversuch, gilt für alle Studierenden, die zum WS 2011/2012 oder später im Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ eingeschrieben werden

(3) Die neue Anlage 1 gilt für alle Studierenden, die zum WS 2010/2011 oder später im Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ eingeschrieben werden.

(4) Studierende die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung im Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum des Sommersemester 2013 (31.08.2013) nach der alten Anlage 1 beenden. Nach Ablauf dieser Frist können diese Studierenden ihr Studium nur noch nach der neuen Anlage 1 beenden. Ein Wechsel in das Curriculum der neuen Anlage 1 erfolgt dann von Amts wegen. Über Ausnahmen und Einzelheiten des Übergangs entscheidet der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle.

**Artikel 13: Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 06.12.2013

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier

**Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang „Business Management“ der Hochschule Trier vom 23.01.2014**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier am 28.08.2013 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 15.11.2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Ergänzung der Regelungen des § 7**

§ 7 Abs. 1 der Ordnung für die Masterprüfung im Studiengang Business Management vom 29.09.2010 (publicus. Nr. 16, S. 197 – 208) wird ersetzt durch folgenden Absatz:

(1) Die Zulassung zum Studium setzt unbeschadet der Bestimmungen der geltenden Einschreibeordnung einen Bachelor- oder Diplom-Abschluss in Betriebswirtschaft, in Wirtschaftsinformatik, als Wirtschaftsingenieur oder einem verwandten Studiengang mit der Gesamtnote von mindestens "gut" voraus. Die Zulassung erfordert einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers mit Lebenslauf und Bewerbungsschreiben (inkl. Begründung der Motivation für den Studiengang), den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder Universität oder gleichgestellten Hochschuleinrichtung oder einen vergleichbaren Studienabschluss, den Nachweis über weitere Vorbildungen (Zeugnisse und ggf. berufspraktische Erfahrungen) sowie den Nachweis über ausreichende deutsche und englische Sprachkenntnisse. Die Zulassung kann mit Auflagen verbunden sein. Über Auflagen entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 23.01.2014

gez.: Prof. Dr. Udo Burchard  
Dekan des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



|                |                                     |                    |
|----------------|-------------------------------------|--------------------|
| <b>2016-01</b> | <b>Veröffentlicht am 18.01.2016</b> | <b>Nr. 01/S. 1</b> |
|----------------|-------------------------------------|--------------------|

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 18.01.2016 | <b>Ordnung zur Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung</b>                                                                                                                                                                      | 2-2   |
| 18.01.2016 | <b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) an der Hochschule Trier</b>                                                                                                                              | 2-3   |
| 18.01.2016 | <b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design an der Hochschule Trier</b>                                                                                                                                                            | 3-3   |
| 18.01.2016 | <b>Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier</b>                                                                                                                                                                | 3-4   |
| 18.01.2016 | <b>Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung</b>                                                                                                                                                                  | 4-5   |
| 18.01.2016 | <b>2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b> | 6-7   |
| 18.01.2016 | <b>2. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Praktische Vorbildung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelttechnik am Standort Birkenfeld der Hochschule Trier</b>                                                                                        | 8-12  |

**Ordnung zur Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier vom 26.11.2015**

Auf Grund des § 66 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 08.05.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung zur Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung beschlossen. Diese Ordnung zur Aufhebung der Eignungsprüfungsordnung wurde durch den Präsidenten der Hochschule Trier am 26.11.2015 genehmigt und wird dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur am Tage nach der Veröffentlichung angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten**

Die Eignungsprüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Gestaltung vom 10.03.2009 (Staatsanzeiger Nr. 10, Seite 508 ff.), geändert durch Ordnung vom 10.10.2012 (publicus Nr. 13, Seite 452 ff.), wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Trier, den 26.11.2015

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Der Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) an der Hochschule Trier vom 26.11.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 08.05.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 26.11.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) vom 26.08.2010, veröffentlicht im publicus Nr. 7 am 27.08.2010, wird hiermit aufgehoben.

**§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) eingeschrieben waren können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 3 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign (mit und ohne Praxissemester) in den entsprechenden Bachelor-Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelor-Studiengang Kommunikationsdesign. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.11.2015

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

### **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design an der Hochschule Trier vom 26.11.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 08.05.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 26.11.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Intermediales Design vom 26.08.2010, veröffentlicht im publicus Nr. 7 am 27.08.2010, wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Intermediales Design eingeschrieben waren können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich einer Frist von 3 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelor-Studiengang Intermediales Design in den entsprechenden Bachelor-Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelor-Studiengang Intermediales Design. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.11.2015

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

### **Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur an der Hochschule Trier vom 26.11.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 08.05.2015 die folgende Ordnung zur Aufhebung der Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur beschlossen. Sie wurde vom Präsidenten der Hochschule Trier am 26.11.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung**

Die Ordnung für die Bachelorprüfung im Studiengang Innenarchitektur vom 26.08.2010, veröffentlicht im publicus Nr. 7 am 27.08.2010, geändert durch Ordnung vom 09.12.2012, veröffentlicht im publicus Nr. 11 am 24.10.2012, wird hiermit aufgehoben.

### **§ 2 Übergangsvorschriften**

(1) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Ordnung im Bachelor-Studiengang Innenarchitektur eingeschrieben waren können das Studium nach der in § 1 genannten Ordnung innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich

einer Frist von 3 Semestern beenden. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss die Fristen verlängern.

(2) Studierende nach Abs. 1 können den Wechsel vom Bachelor-Studiengang Innenarchitektur in den entsprechenden Bachelor-Studiengang beantragen. Dabei werden gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Studierende nach Abs.1, die nach Ablauf der dort genannten Frist das Bachelorstudium noch nicht abgeschlossen haben, beantragen den Wechsel in den entsprechenden Bachelor-Studiengang Innenarchitektur. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Einzelheiten des Übergangs regelt der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Trier, den 26.11.2015

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

### **Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 06.01.2016**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier am 21.10.2015 die folgende Änderung der Ordnung für die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Trier vom 05.11.2010 (veröffentlicht im „publicus“ Nr. 18/2010, S. 211 ff.), geändert durch Ordnung vom 19.12.2013 (veröffentlicht im „publicus“ Nr. 10/2013, S. 112 f.), geändert durch Ordnung vom 10.04.2014 (veröffentlicht im „publicus“ Nr. 6/2014, S. 117), geändert durch die

Ordnung vom 22.07.2015 (veröffentlicht im „publicus“ Nr. 10/2015, S. 139), beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 05.01.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Anlage 1**

Anlage 1 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieser Änderungsordnung.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden mit einem Studienbeginn ab dem Wintersemester 2015/16.

Trier, den 06.01.2016

gez.: Prof. Dr. Matthias Sieveke  
Dekan des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Trier

**Anlage 1: Master-Studiengang Architektur, Studienverlaufsplan M.A., Fachrichtung Architektur, Fachbereich Gestaltung der Hochschule Trier.**

| Modulnr.                                                                  | Semester                                                                            | 1                   | 2                    | 3                    | 4                           |
|---------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|----------------------|----------------------|-----------------------------|
| <b>ENTWERFEN 57 ECTS</b>                                                  |                                                                                     |                     |                      |                      |                             |
| MAR 1.1                                                                   | MAR 1.1_Entwurfsprojekt - Grundlagen                                                | 6_4_PL_P<br>u./o. F |                      |                      |                             |
| MAR 1.2                                                                   | MAR 1.2_Entwurfsprojekt                                                             |                     | 12_8_PL_P<br>u./o. F |                      |                             |
| MAR 1.3                                                                   | MAR 1.3_Vertiefungsprojekt                                                          |                     |                      | 12_8_PL_P<br>u./o. F |                             |
| MAR 1.4                                                                   | MAR 1.4_Masterthesis                                                                |                     |                      |                      | 21_04_PL_P<br>u./o. H       |
| <b>KONSTRUKTION, TECHNIK UND ERSTELLUNGSPROZESSE 18 ECTS</b>              |                                                                                     |                     |                      |                      |                             |
| MAR 2.1                                                                   | MAR 2.1_Sonderthemen der Konstruktion                                               | 6_4_PL_P            |                      |                      |                             |
| MAR 2.2                                                                   | MAR 2.2_Konzeptionelles Entwerfen                                                   |                     | 6_4_PL_P             |                      |                             |
| MAR 2.3                                                                   | MAR 2.3_Konstruktion und Bauweisen im internationalen Vergleich                     |                     |                      | 6_4_PL_H<br>u./o. R  |                             |
| MAR 2.4                                                                   | MAR 2.4_Konstruktion und Bauphysik                                                  |                     |                      | 6_4_PL_H<br>u./o. R  |                             |
| <b>HISTORISCHER KONTEXT, THEORIE, GESELLSCHAFT UND SOZIOLOGIE 15 ECTS</b> |                                                                                     |                     |                      |                      |                             |
| MAR 3.1.1                                                                 | MAR 3.1.1_Baugeschichte und Grundlagen des Projektierens im historischen Kontext    | 3_2_PL_H<br>u./o. R |                      |                      |                             |
| MAR 3.1.2                                                                 | MAR 3.1.2_Theorie I                                                                 | 3_2_PL_H<br>u./o. R |                      |                      |                             |
| MAR 3.2.1                                                                 | MAR 3.2.1_Baugeschichte und wissenschaftliche Methoden der historischen Bauaufnahme |                     | 3_2_PL_H<br>u./o. R  |                      |                             |
| MAR 3.2.2                                                                 | MAR 3.2.2_Theorie II                                                                |                     | 3_2_PL_H<br>u./o. R  |                      |                             |
| MAR 3.4                                                                   | MAR 3.4_Masterthesis-Seminar                                                        |                     |                      |                      | 3_2_PL_H<br>u./o. R         |
| <b>EUROPÄISCHER KONTEXT 12 ECTS</b>                                       |                                                                                     |                     |                      |                      |                             |
| MAR 4.1                                                                   | MAR 4.1_Leitbilder Europäische Stadt                                                | 6_4_PL_P            |                      |                      |                             |
| MAR 4.4                                                                   | MAR 4.4_Internationales Projektmarketing                                            |                     |                      |                      | 6_4_PL_H u./o.<br>R u./o. P |
| <b>WAHLPFLICHTMODULE 18 ECTS</b>                                          |                                                                                     |                     |                      |                      |                             |
| MAR WM                                                                    | MAR WM_Wahlpflichtmodule                                                            | 18_12               |                      |                      |                             |
| ECTS/Semester (SUMME=120)                                                 |                                                                                     | 30                  | 30                   | 30                   | 30                          |

| MASTERWAHLPFLICHTMODULE: MAR WM                          |                                                                  |                     |
|----------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|---------------------|
| MAR WM 1                                                 | MAR WM 1_Digitale Entwurfsmethodik                               | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 2                                                 | MAR WM 2_Digitale Konstruktionsmethoden                          | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 3                                                 | MAR WM 3_Kommunikation und Präsentation                          | 6_4_PL_R<br>u./o. M |
| MAR WM 4                                                 | MAR WM 4_Bauaufnahme Bauforschung                                | 6_4_PL_P<br>u./o. R |
| MAR WM 5                                                 | MAR WM 5_Gebäudeanalyse                                          | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 6                                                 | MAR WM 6_Darstellungs- u. Präsentationsformen                    | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 7                                                 | MAR WM 7_Entwurfsmethodik                                        | 6_4_PL_P<br>u./o. F |
| MAR WM 8                                                 | MAR WM 8_Tragwerksoptimierung                                    | 6_4_PL_V            |
| MAR WM 9                                                 | MAR WM 9_Architektur und Landschaft                              | 6_4_PL_P<br>u./o. F |
| MAR WM 10                                                | MAR WM 10_Digitale Fertigungstechniken Holz                      | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 11                                                | MAR WM 11_Sondergebiete der Architektur I                        | 3_2_PL_V            |
| MAR WM 12                                                | MAR WM 12_Sondergebiete der Architektur II                       | 3_2_PL_V            |
| MAR WM 13                                                | MAR WM 13_Verwendung massiver Baustoffe und deren Detaillierung  | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 14                                                | MAR WM 14_Smart Systems                                          | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 15                                                | MAR WM 15_Nationale oder internationale Workshops und Symposien  | 3_2_PL_V            |
| MAR WM 16                                                | MAR WM 16_Nationale oder internationale studentische Wettbewerbe | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 17                                                | MAR WM 17_Einführung in die historische Bauforschung             | 3_2_PL_V            |
| MAR WM 18                                                | MAR WM 18_Mehrgeschossige Mischbauweisen und Holzbauwerke        | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 19                                                | MAR WM 19_Sonderthemen der Baugeschichte                         | 3_2_PL_V            |
| MAR WM 20                                                | MAR WM 20_Sonderthemen des Projektierens im historischen Kontext | 6_4_PL_P            |
| MAR WM 21                                                | MAR WM 21_Exkursionen                                            | 3_2_PL_V            |
| x_x_x_x = fachspezifisches Wahlpflichtmodul              |                                                                  |                     |
| nicht farblich gekennzeichnete Module sind Pflichtmodule |                                                                  |                     |

**ERKLÄRUNGEN**

x\_x\_x\_x = ECTS\_SWS\_Leistung\_Prüfungsform

ECTS = CP Credit Points

SWS = Semesterwochenstunden

PL = Prüfungsleistung (mit Note)

SL = Studienleistung

**PRÜFUNGSFORMEN**

H = Hausarbeit 30 / 20,5

K = Klausur

LL = Laborleistung

F = Portfolio

P = Präsentation

R = Referat

M = Mündliche Prüfung

V = variabel, von Lehrenden festgelegt

u./o. = und/oder

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Weiterbildungsstudiengang „International Material Flow Management Master of Engineering (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft / Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 14.12.2015**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld am 01.09.2015 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ vom 28.09.2009 (St. Anz. Nr. 39, vom 19. Oktober 2009, S. 1876 f.), zuletzt geändert durch die erste Änderungsordnung vom 06.12.2013 (publicus Nr. 1, 30.01.2014, S. 14 ff.) beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 09.10.2015 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1:**

§ 23 wird zu § 22  
§ 24 wird zu § 23

**Artikel 2: Übergangsvorschriften**

§ 23 Abs. 5 und 6 werden hinzugefügt:

(5) Die Anlage 1 dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 oder später in den Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ eingeschrieben werden.

(6) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung im Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nach der Anlage 1 der ersten Änderungsordnung vom 06.12.2013 beenden. Nach Ablauf dieser Frist können diese Studierenden ihr Studium nur noch nach der neuen Anlage 1 dieser Ordnung beenden. Ein Wechsel in das Curriculum der neuen Anlage 1 dieser Ordnung erfolgt dann von Amts wegen. Über Ausnahmen und Einzelheiten des Übergangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

**Artikel 3:**

Die Anlage 1 der ersten Änderungsordnung vom 06.12.2013 wird durch die folgende neue Anlage 1 ersetzt.

**Artikel 4: Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 14.12.2015

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan Fachbereich Umweltwirtschaft/ Umweltrecht

**Neue Anlage 1: Curriculum Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)**

| Modules/Subjects IMAT M.Eng.                                                                | Semester 1 |           | Semester 2 |           | Semester 3 |           | Semester 4 |           | Gesamt     |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|
|                                                                                             | SWH        | ECTS      | SWH        | ECTS      | SWH        | ECTS      | SWH        | ECTS      |            |
| <b>MODULE 1: ECOSYSTEM MANAGEMENT</b>                                                       | 4          | 6         |            |           |            |           |            |           | 6          |
| <b>MODULE 2: REGIONAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                          | 3          | 4         | 4          | 6         |            |           |            |           | 10         |
| 2.1 Regional Development Strategies                                                         | 3          | 4         |            |           |            |           |            |           |            |
| 2.2 Regional Material Flow Management: Conceptional Approach and International Case Studies |            |           | 4          | 6         |            |           |            |           |            |
| <b>MODULE 3: INDUSTRIAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                        | 4          | 6         | 2          | 2         |            |           |            |           | 8          |
| 3.1 Principles of Industrial Material Flow Management                                       | 2          | 3         |            |           |            |           |            |           |            |
| 3.2 Sustainability Management and Reporting                                                 | 2          | 3         |            |           |            |           |            |           |            |
| 3.3 Industrial Aspects of Factor 10 (Cleaner Production)                                    |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |            |
| <b>MODULE 4: INDUSTRIAL ECOLOGY &amp; ZERO EMISSION STRATEGIES</b>                          |            |           | 4          | 6         |            |           |            |           | 6          |
| 4.1 Industrial Ecology                                                                      |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |            |
| 4.2 International ZE Policy Approaches: Case Studies from Asia, Africa and Europe           |            |           | 2          | 4         |            |           |            |           |            |
| <b>MODULE 5: SUSTAINABLE WATER MANAGEMENT</b>                                               |            |           | 2          | 2         | 2          | 4         |            |           | 6          |
| 5.1. Basic Engineering Aspects of Sustainable Water Management                              |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |            |
| 5.2. Sustainable Water Management: Future Challenges and Best Practices                     |            |           |            |           | 2          | 4         |            |           |            |
| <b>MODULE 6: ENERGY SYSTEM MANAGEMENT</b>                                                   |            |           | 2          | 2         | 2          | 2         |            |           | 4          |
| 6.1 Basic Principles of Energy System Management                                            |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |            |
| 6.2 Energy System Design: Future Challenges and Strategies                                  |            |           |            |           | 2          | 2         |            |           |            |
| <b>MODULE 7: RENEWABLE ENERGY AND ENERGY EFFICIENCY</b>                                     |            |           |            |           | 4          | 4         |            |           | 4          |
| <b>MODULE 8: SUSTAINABLE WASTE AND RESOURCE MANAGEMENT</b>                                  |            |           |            |           | 4          | 4         |            |           | 4          |
| <b>MODULE 9: BUSINESS PLANNING FOR ENGINEERS</b>                                            | 4          | 4         |            |           |            |           |            |           | 4          |
| 9.1 Business Plan Development                                                               | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |            |
| 9.2 Project Planning and Project Management                                                 | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |            |
| <b>MODULE 10: TECHNICAL ASPECTS OF DE-CARBONISING STRATEGIES</b>                            |            |           | 2          | 2         | 4          | 6         |            |           | 8          |
| 10.1 Chemistry of Global Climate Change: Important GHG Cycles                               |            |           |            |           | 2          | 2         |            |           |            |
| 10.2 Greenhouse Gas Abatement Strategies and Carbon Trading                                 |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |            |
| 10.3 Modelling Carbon Footprints                                                            |            |           |            |           | 2          | 4         |            |           |            |
| <b>MODULE 11: SYSTEM CHANGE MANAGEMENT</b>                                                  | 2          | 2         | 2          | 2         |            |           |            |           | 4          |
| 11.1 Cultural Aspects of System Change                                                      | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |            |
| 11.2 Stakeholder Management                                                                 |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |            |
| <b>MODULE 12: PHYSICS AND CHEMISTRY FOR THE ENVIRONMENT</b>                                 | 4          | 4         |            |           |            |           |            |           | 4          |
| 12.1 Environmental Chemistry for Engineers                                                  | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |            |
| 12.2 Environmental Physics for Engineers                                                    | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |            |
| <b>MODULE 13: SELECTIVES - SEMINARS IN APPLIED MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                 | 3          | 4         | 6          | 8         | 2          | 4         |            |           | 16         |
| 13.1 Elective I                                                                             | 3          | 4         |            |           |            |           |            |           |            |
| 13.2 Elective II                                                                            |            |           | 3          | 4         |            |           |            |           |            |
| 13.3 Elective III                                                                           |            |           | 3          | 4         |            |           |            |           |            |
| 13.4 Elective IV                                                                            |            |           |            |           | 2          | 4         |            |           |            |
| <b>MODULE 14: INTERNSHIP</b>                                                                |            |           |            |           | 6          | 6         |            |           | 6          |
| <b>MASTER THESIS</b>                                                                        |            |           |            |           |            |           | 24         | 30        | 30         |
| <b>Total</b>                                                                                | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>120</b> |

**Erläuterungen zum Curriculum:**

Das erste und zweite Fachsemester werden in der Regel an einer ausländischen IMAT-Partnerhochschule unterrichtet.

SWH = Semester Weekly Hours

ECTS = European Credit Transfer System



**2. Ordnung zur Änderung  
der Ordnung für die Praktische Vorbildung  
für die Bachelor-Studiengänge  
des Fachbereichs Umweltplanung/ Umwelt-  
technik am Standort Birkenfeld der Hoch-  
schule Trier  
vom 01.12.2015**

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltplanung/-technik der Hochschule Trier, Standort Birkenfeld hat am 14.10.2015 die folgende Änderung der Ordnung für die Praktische Vorbildung vom 03.05.2012 für alle grundständigen Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

**§ 1 wird wie folgt geändert:**

Die Ordnung für die praktische Vorbildung gilt für alle Bachelor-Studiengänge des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Studienort Birkenfeld mit Ausnahme der dualen ausbildungsintegrierenden und der dualen berufsintegrierenden Studiengänge. Sie enthält die allgemeinen Vorschriften für Dauer, Auswahl und Art der praktischen Vorbildung.

**Artikel 2**

**§ 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die Dauer des Praktikums beträgt acht Wochen für die Studiengänge Angewandte Informatik, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im nicht-praxisintegrierten Studienmodell und Medieninformatik und zwölf Wochen für die Studiengänge Physikingenieurwesen, Maschinenbau/Produktentwicklung und Technische Planung, Bio-, Umwelt- und Prozess-Verfahrenstechnik, Bio- und Pharmatechnik (grundständig), Wirtschaftsingenieurwesen/ Umweltplanung, Umwelt- und Wirtschaftsinformatik im praxisintegrierten Studienmodell und Erneuerbare Energien. Es gliedert sich in ein Grundpraktikum (in der Regel vier bzw. acht Wochen) und ein Fachpraktikum (in der Regel vier Wochen). Grund- und Fachpraktikum sind in der Regel bis zum Ende des dritten Semesters, spätestens jedoch bis zur Anmeldung der Bachelorarbeit nachzuweisen.

**Artikel 3**

**§ 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Die praktische Tätigkeit soll in Betrieben erfolgen, die von der Industrie- und Handelskammer oder der Handwerkskammer zur Aus-

bildung zugelassen sind. Die Wahl des Betriebes ist den Praktikantinnen bzw. Praktikanten überlassen. Die Praktikantinnen bzw. die Praktikanten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihre Ausbildung dieser Ordnung für die praktische Vorbildung entspricht.

**Artikel 4**

**§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Das Praktikantenverhältnis wird rechtsverbindlich durch den zwischen dem Unternehmen/Behörde und den Praktikantinnen bzw. Praktikanten zu schließenden Praktikantenvertrag. Im Vertrag sind alle Rechte und Pflichten der Praktikanten und des Praktikumsbetriebes festgelegt. Die Praktikantinnen bzw. Praktikanten unterstehen der Betriebsordnung des Ausbildungsbetriebes.

- Fortsetzung auf Folgeseite -

**Artikel 5**  
**Die Anlage 1 wird wie folgt ergänzt:**

Beschreibung der als Grundpraktikum anzuerkennenden Berufe  
für die Studiengänge Angewandte Informatik,  
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik:

|                             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Assistenten/ Assistentinnen | <p>Für Automatisierungs- und Computertechnik</p> <p>Datentechnische</p> <p>Dokumentations-</p> <p>Elektrotechnische</p> <p>Informatik-, Wirtschaft</p> <p>Informationstechnische</p> <p>Informations- und Kommunikationstechnische</p> <p>Mathematisch-technische, staatlich geprüft</p> <p>Mathematisch-technische</p> <p>Technische, - Betriebsinformatik</p> <p>Technische, - Elektronik und Datentechnik</p> <p>Technische, - Informatik</p> <p>Technische, - Produktionsinformatik</p> <p>Wirtschaft-, Datenverarbeitung</p> <p>Wirtschaft-, Informatik</p> |
| Bauzeichner/in              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Betriebswirt/in             | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diplom-Betriebswirt/in</li> <li>• Staatlich geprüfte Betriebswirt(e/innen)</li> </ul> <p>Absatzwirtschaft</p> <p>Agrarwirtschaft</p> <p>Datenverarbeitung</p> <p>Drogerie</p> <p>Fremdsprachen</p> <p>Hotel- und Gaststättengewerbe</p> <p>Möbelhandel</p> <p>Organisation</p> <p>Rechnungswesen</p> <p>Reiseverkehr/Touristik</p> <p>Verpflegungssysteme</p>                                                                                                                                                           |

|                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Bibliotheksdienst                                         | Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Büroassistent/in                                          | Fachangestellte(r) für Bürokommunikation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Büroinformationselektroniker/in                           | Informationselektroniker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Datentechnische(r) Assistent/in                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Datenverarbeitungs-Organisator/in                         | Wirtschaftsinformatiker/in                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Elektrotechnische(r) Assistent/in                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fachangestellte(r) für Medien- und Informationsdienste    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Fachinformatiker/in                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Handelsassistent/in                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Immobilienkaufmann/-frau                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Industriekaufmann/ -frau                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Informatikassistent/in Wirtschaft                         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Informatiker/in                                           | Staatlich geprüft<br>Telekommunikation                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Informatikkaufmann/ -frau                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Informationselektroniker/in                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Informationstechnische(r) Assistent/in                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Informations- und Telekommunikationssystemelektroniker/in |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Informationswirt/in, Diplom                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| IT-Systemelektroniker/in                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| IT-Systemkaufmann/ -frau                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Kaufmann/ -frau                                           | Automobil, für audiovisuelle Medien, Bank-, Büro-, für Bürokommunikation, im Einzelhandel, im Eisenbahn- und Straßenverkehr, im Groß- und Außenhandel, in der Grundstücks- und Wohnungswirtschaft, Hotel-, Immobilien-, Industrie-, Informatik-, Informations- und Telekommunikationssystem-, Luftverkehrs-, Postverkehrs-, Reiseverkehrs-, Schifffahrts-, Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr, Speditionen-, für Verkehrsservice, Verlags-, Versicherungs-, Werbe- |
| Kommunikationselektroniker/in                             | Funktechnik, Informationstechnik, Telekommunikationstechnik                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Mathematisch-Technische(r) Assistent/in                   |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Mediengestalter/in für Digital- und Print-                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

medien

Operator/in

Organisationsprogrammierer/in

Programmierer/in

Schriftsetzer/in

Staatlich geprüfte(r)

Informatiker/in

Mathematisch-technische(r) Assistent/in

Wirtschaftsinformatiker/in

Systemanalytiker/in

Wirtschaftsinformatiker/in

Techniker/in

Betriebsinformatik

Elektrotechnik

Mechatronik

Technische(r) Zeichner/in

Wirtschaftsassistent/in

Wirtschaftsassistent/in (BA)

Wirtschaftsassistent/in

Datenverarbeitung, Informatik, Wirtschaft und  
Datenverarbeitung

**Beschreibung der Inhalte für das Grund- und Fachpraktikum  
in den Studiengängen Angewandte Informatik,  
Umwelt- und Wirtschaftsinformatik und Medieninformatik**

Keine Spezifikation vorhanden.

### **Artikel 6 Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsverzeichnis der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld, den 01.12.2015

gez. Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/  
Umwelttechnik



# publicus

Amtliches Veröffentlichungsorgan  
der Hochschule Trier -  
Trier University of Applied Sciences



|                |                                     |                     |
|----------------|-------------------------------------|---------------------|
| <b>2016-03</b> | <b>Veröffentlicht am 01.03.2016</b> | <b>Nr. 03/S. 23</b> |
|----------------|-------------------------------------|---------------------|

| Tag        | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 01.03.2016 | <b>1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                    | 25-25 |
| 01.03.2016 | <b>1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                            | 25-25 |
| 01.03.2016 | <b>5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                             | 25-26 |
| 01.03.2016 | <b>1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                | 26-26 |
| 01.03.2016 | <b>2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>  | 26-27 |
| 01.03.2016 | <b>2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                 | 27-27 |
| 01.03.2016 | <b>3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b> | 27-27 |
| 01.03.2016 | <b>4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                                              | 28-28 |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                        |       |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 01.03.2016 | <b>4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/ Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b>                            | 28-28 |
| 01.03.2016 | <b>4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht &amp; Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld</b> | 29-30 |

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den dualen Bachelor-Studiengang „Nachhaltige Ressourcenwirtschaft (B.A.)“ vom 07.08.2015 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-11, Seite 166 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbe-

reichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (B.A.)“ vom 06.12.2013 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-1, Seite 2 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**5. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht (LL.B.)“ vom 29.05.2007 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 22, Seite 908 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 27.07.2007 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 34, Seite 1395 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 16.06.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-4, Seite 46 ff.), die 3. Änderungsordnung vom 15.09.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 116 ff.) und die



4. Änderungsordnung vom 31.08.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 121 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

#### **Artikel 1**

##### **§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

#### **1. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Insolvenzrecht und Reorganisationsverfahren (LL.M.)“ vom 24.08.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-8, Seite 359 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

#### **Artikel 1**

##### **§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann

die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

#### **2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Sc.)“ vom 10.11.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16, Seite 285 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus 2016-02, Seite 21) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

#### **Artikel 1**

##### **§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/  
Umweltrecht

**2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „Sustainable Change – Vom Wissen zum Handeln (M.A.)“ vom 10.11.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-16, Seite 272 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-02, Seite 22) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**3. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)“ vom 28.09.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1875 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 06.12.2013 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-1, Seite 14 ff.) und die 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 (veröffentlicht im publicus 2016-01, Seite 6 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 7 wird wie folgt ergänzt:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez. Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Umwelt- und Betriebswirtschaft (M.A.)“ vom 28.09.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1880 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 31.08.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 114, ff.), die 2. Änderungsordnung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-2, Seite 51 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 30.08.2013 (veröffentlicht im publicus Nr. 2013-4, Seite 26 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 12.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „Unternehmens- und Energierecht (LL.M.)“ vom 28.09.2009 (veröffentlicht im Staatsanzeiger Nr. 39, Seite 1869 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 15.09.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 116 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 31.08.2011 (veröffentlicht im publicus Nr. 2011-7, Seite 125 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 01.03.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-2, Seite 47 ff.) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 11.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 12.02.2016

gez. Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht

**4. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung im Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ der Fachbereiche Umweltwirtschaft/ Umweltrecht & Umweltplanung/ Umwelttechnik an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld vom 18.02.2016**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche Umweltplanung/Umwelttechnik am 16.12.2015 und Umweltwirtschaft/Umweltrecht am 27.01.2016 die folgenden Änderungen der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Erneuerbare Energien (B.Sc.)“ vom 03.05.2012 (veröffentlicht im publicus Nr. 2012-05, Seite 254 ff.), geändert durch die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2014-3, Seite 59 ff.), die 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014 (veröffentlicht im publicus Nr. 2015-01, Seite 23 ff.) und die 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016 (veröffentlicht im publicus Nr. 2016-02, Seite 20) an der Hochschule Trier, Standort Umwelt-Campus Birkenfeld beschlossen. Diese Änderung hat der Präsident der Hochschule Trier am 17.02.2016 genehmigt.

**Artikel 1**

**§ 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Prüfungsausschuss regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

**Artikel 2**

**§ 7 Abs. 5 wird wie folgt geändert:**

(5) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder Krankheit, ständiger Behinderung, erheblicher familiärer Verpflichtungen oder aus anderen, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Prüfungsausschuss, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attests verlangt werden.

**Artikel 3**

**§ 12 Abs. 3 wird wie folgt ergänzt:**

Der Zeitpunkt der Rückgabe ist aktenkundig zu machen. Die Bearbeitung eines neuen Themas ist innerhalb von drei Monaten nach der Rückgabe des ersten Themas anzumelden.

**Artikel 4**

**§ 13 Satz 4 wird wie folgt ergänzt:**

Für das Kolloquium gelten die Regelungen für die mündlichen Prüfungen gemäß § 9 Abs. 4 bis 7.

**Artikel 5**

**§ 14 Abs. 2 und 3 werden wie folgt geändert:**

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb von 6 Wochen im Rahmen der abgegebenen Noten, wenn die Differenz der abgegebenen Noten größer Eins ist. Andernfalls wird die Note aus dem Mittelwert der abgegebenen Noten gebildet. Der gebildete Mittelwert wird auf die nächstgelegene zulässige Note gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

(3) Werden Modulnoten aus mehreren Einzelnoten, die alle mindestens 4,0 sind, gebildet, wird die Modulnote durch den Mittelwert gemäß des Workloads gebildet und auf die zulässigen Noten gemäß § 14 Abs. 1 gerundet. Liegt der errechnete Wert exakt zwischen zwei zulässigen Noten, wird die bessere zulässige Note vergeben.

**Artikel 6**

**§ 17 Abs. 3 und 4 werden wie folgt geändert:**

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des übernächsten Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Die Bachelorthesis und das Kolloquium zur Bachelorthesis können jeweils nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Bachelorthesis muss innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen mit einem neuen Thema angemeldet werden.

### **Artikel 7**

#### **§ 25 wird wie folgt ergänzt:**

(2) Die 1. Änderungsordnung vom 14.02.2014, publicus Nr. 3/2014 vom 18.02.2014, 2. Änderungsordnung vom 04.12.2014, publicus Nr. 1/2015 vom 14.01.2015, 3. Änderungsordnung vom 15.01.2016, publicus Nr. 2016-02 vom 29.02.2016 und 4. Änderungsordnung vom 18.02.2016, publicus Nr. 2016-03 vom 01.03.2016 gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 1. bis 4. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

(3) Die Änderung in § 17 Abs. 3 gilt für alle Prüfungen, die ab dem 01.09.2015 nicht bestanden wurden. Sie gilt auch für Studierende, die vor dem Inkrafttreten der 3. Änderungsordnung in einem der in § 1 genannten Studiengänge eingeschrieben waren.

### **Artikel 8**

#### **Inkrafttreten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Veröffentlichungsorgan der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft.

Birkenfeld den 18.02.2016

gez.: Prof. Dr. Klaus Helling  
Dekan des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht

gez.: Prof. Dr. Peter Gutheil  
Dekan des Fachbereichs Umweltplanung/Umwelttechnik

**Neue Anlage 1: Curriculum Master-Studiengang „International Material Flow Management (M.Eng.)**

| Modules/Subjects IMAT M.Eng.                                                              | Semester 1 |           | Semester 2 |           | Semester 3 |           | Semester 4 |           | Gesamt<br>ECTS |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|------------|-----------|----------------|
|                                                                                           | SWH        | ECTS      | SWH        | ECTS      | SWH        | ECTS      | SWH        | ECTS      |                |
| <b>MODULE 1: ECOSYSTEM MANAGEMENT</b>                                                     | 4          | 6         |            |           |            |           |            |           | 6              |
| <b>MODULE 2: REGIONAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                        | 3          | 4         | 4          | 6         |            |           |            |           | 10             |
| 2.1 Regional Development Strategies                                                       | 3          | 4         |            |           |            |           |            |           |                |
| 2.2 Regional Material Flow Management: Conceptual Approach and International Case Studies |            |           | 4          | 6         |            |           |            |           |                |
| <b>MODULE 3: INDUSTRIAL MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>                                      | 4          | 6         | 2          | 2         |            |           |            |           | 8              |
| 3.1 Principles of Industrial Material Flow Management                                     | 2          | 3         |            |           |            |           |            |           |                |
| 3.2 Sustainability Management and Reporting                                               | 2          | 3         |            |           |            |           |            |           |                |
| 3.3 Industrial Aspects of Factor 10 (Cleaner Production)                                  |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |                |
| <b>MODULE 4: INDUSTRIAL ECOLOGY &amp; ZERO EMISSION STRATEGIES</b>                        |            |           | 4          | 6         |            |           |            |           | 6              |
| 4.1 Industrial Ecology                                                                    |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |                |
| 4.2 International ZE Policy Approaches: Case Studies from Asia, Africa and Europe         |            |           | 2          | 4         |            |           |            |           |                |
| <b>MODULE 5: SUSTAINABLE WATER MANAGEMENT</b>                                             |            |           | 2          | 2         | 2          | 4         |            |           | 6              |
| 5.1. Basic Engineering Aspects of Sustainable Water Management                            |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |                |
| 5.2. Sustainable Water Management: Future Challenges and Best Practices                   |            |           |            |           | 2          | 4         |            |           |                |
| <b>MODULE 6: ENERGY SYSTEM MANAGEMENT</b>                                                 |            |           | 2          | 2         | 2          | 2         |            |           | 4              |
| 6.1 Basic Principles of Energy System Management                                          |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |                |
| 6.2 Energy System Design: Future Challenges and Strategies                                |            |           |            |           | 2          | 2         |            |           |                |
| <b>MODULE 7: RENEWABLE ENERGY AND ENERGY EFFICIENCY</b>                                   |            |           |            |           | 4          | 4         |            |           | 4              |
| <b>MODULE 8: SUSTAINABLE WASTE AND RESOURCE MANAGEMENT</b>                                |            |           |            |           | 4          | 4         |            |           | 4              |
| <b>MODULE 9: BUSINESS PLANNING FOR ENGINEERS</b>                                          | 4          | 4         |            |           |            |           |            |           | 4              |
| 9.1 Business Plan Development                                                             | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |                |
| 9.2 Project Planning and Project Management                                               | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |                |
| <b>MODULE 10: TECHNICAL ASPECTS OF DE-CARBONISING STRATEGIES</b>                          |            |           | 2          | 2         | 4          | 6         |            |           | 8              |
| 10.1 Chemistry of Global Climate Change: Important GHG Cycles                             |            |           |            |           | 2          | 2         |            |           |                |
| 10.2 Greenhouse Gas Abatement Strategies and Carbon Trading                               |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |                |
| 10.3 Modelling Carbon Footprints                                                          |            |           |            |           | 2          | 4         |            |           |                |
| <b>MODULE 11: SYSTEM CHANGE MANAGEMENT</b>                                                | 2          | 2         | 2          | 2         |            |           |            |           | 4              |
| 11.1 Cultural Aspects of System Change                                                    | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |                |
| 11.2 Stakeholder Management                                                               |            |           | 2          | 2         |            |           |            |           |                |
| <b>MODULE 12: PHYSICS AND CHEMISTRY FOR THE ENVIRONMENT</b>                               | 4          | 4         |            |           |            |           |            |           | 4              |
| 12.1 Environmental Chemistry for Engineers                                                | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |                |
| 12.2 Environmental Physics for Engineers                                                  | 2          | 2         |            |           |            |           |            |           |                |
| <b>MODULE 13: SELECTIVES - SEMINARS IN APPLIED MATERIAL FLOW MANAGEMENT</b>               | 3          | 4         | 6          | 8         | 2          | 4         |            |           | 16             |
| 13.1 Elective I                                                                           | 3          | 4         |            |           |            |           |            |           |                |
| 13.2 Elective II                                                                          |            |           | 3          | 4         |            |           |            |           |                |
| 13.3 Elective III                                                                         |            |           | 3          | 4         |            |           |            |           |                |
| 13.4 Elective IV                                                                          |            |           |            |           | 2          | 4         |            |           |                |
| <b>MODULE 14: INTERNSHIP</b>                                                              |            |           |            |           | 6          | 6         |            |           | 6              |
| <b>MASTER THESIS</b>                                                                      |            |           |            |           |            |           | 24         | 30        | 30             |
| <b>Total</b>                                                                              | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>24</b>  | <b>30</b> | <b>120</b>     |

**Erläuterungen zum Curriculum:**

Das erste und zweite Fachsemester werden in der Regel an einer ausländischen IMAT-Partnerhochschule unterrichtet.

SWH = Semester Weekly Hours

ECTS = European Credit Transfer System

Lesefassung der  
**Ordnung zur Prüfung**  
im gebührenpflichtigen, englischsprachigen weiterbildenden Master-Studiengang  
„International Material Flow Management – Master of Engineering“  
an der Hochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld

**vom 28.09.2009**

[Staatsanzeiger Nr. 39 vom 19.10.2009, S. 1875 ff.]

**ergänzt um die:**

**1. Änderungsordnung vom 06.12.2013**

[Publicus Nr. 2014-1 vom 30.01.2014, S. 14 ff.]

**2. Änderungsordnung vom 14.12.2015**

[Publicus Nr. 2016-1 vom 18.01.2016, S. 6 ff.]

**3. Änderungsordnung vom 12.02.2016**

[Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 27]

**Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.**

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizingesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S.

205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 16. Januar 2008 die folgende Prüfungsordnung

für den Master-Studiengang „International Material Flow Management“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September

2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3181/08 genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte am 12.02.2016 [veröffentlicht im Publicus der Hochschule Trier am 01.03.2016, Nr. 3, S. 27].

## **I N H A L T**

§ 1 Zweck der Master-Prüfung

|                                                                       |  |
|-----------------------------------------------------------------------|--|
| § 2 Master-Grad                                                       |  |
| § 3 Zulassungsausschuss                                               |  |
| § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren      |  |
| § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots          |  |
| § 6 Prüfungsausschuss                                                 |  |
| § 7 Prüfende                                                          |  |
| § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen               |  |
| § 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen                          |  |
| § 10 Mündliche Prüfungsleistungen                                     |  |
| § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen                                  |  |
| § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung                             |  |
| § 13 Master-Thesis                                                    |  |
| § 14 Bewertung und Kolloquium über die Master-Thesis (gestrichen)     |  |
| § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten       |  |
| § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen |  |
| § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß                |  |
| § 18 Urkunde und Zeugnis                                              |  |
| § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung                                  |  |
| § 20 Einsicht in die Prüfungsakten                                    |  |
| § 21 Freiversuch (gestrichen)                                         |  |
| § 21 Gebühren                                                         |  |
| § 22 In-Kraft-Treten                                                  |  |
| § 23 Übergangsvorschriften                                            |  |

## **§ 1 Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des nicht-konsekutiven Master-Studiengangs „International Material Flow Management (IMAT)“, der als Doppelmasterstudiengang am Standort Birkenfeld der Fachhochschule und an ausländischen IMAT-Partnerhochschulen englischsprachig unterrichtet wird. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklungs-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

## **§ 2 Master-Grad**

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt M. Eng.) verliehen.

## **§ 3 Zulassungsausschuss**

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs



2. einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangs bzw. des Fachbereichs

3. jeweils einer Person gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

[3] § 6 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

[4] Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 anwesend sind.

#### **§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren**

[1] Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen hat und über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt. Die Zulassung erfordert:

a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, in dem die besondere Eignung für das Studium dargestellt wird,

b) den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einen äquivalenten Studienabschluss,

c) den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse.

[2] Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, fügen den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines computerbasierten TOEFL Tests mit mindestens 213 Punkten oder äquivalente Nachweise über entsprechende Sprachkenntnisse bei.

[3] Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung und das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchstabe b und c. Er kann Ausnahmen zulassen und Auflagen bestimmen.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots**

[1] Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Master-Prüfung beträgt vier Semester.

[2]

a) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Das Lehrangebot wird in der Regel im ersten und zweiten Semester an der ausländischen IMAT-Partnerhochschule und im dritten und vierten Semester an dem deutschen Hochschulstandort unterrichtet. Eine Einschreibung am deutschen Hochschulstandort erfolgt in der Regel ab dem dritten Fachsemester.

b) Das Studium ist vollständig modularisiert und umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der

Studierenden. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Fachgebieten regelt die Anlage 1.

[3] Das Lehrangebot des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs ist ausschließlich in englischer Sprache. Im Einvernehmen mit den teilnehmenden Studierenden können einzelne Veranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

[1] Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren des Studiengangs,
2. eine Studentin oder ein Student und
3. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

[2] Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und der Studienzeit einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

[3] Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl über den Rest der Amtszeit ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

[4] Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

[5] Vorsitz bzw. Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

[6] Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

## **§ 7 Prüfende**

[1] Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das Vorsitzende Mitglied übertragen.

[2] Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung von Absatz 3 zwei Prüfende und ein beisitzendes Mitglied für die Abschlussarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

[3] Zu Prüfenden, die die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen abnehmen, sind in der Regel die Lehrenden zu bestellen, die die entsprechenden Kurse durchgeführt haben. In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzprüfende bestellt unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG werden.

[4] Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

[5] Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

## **§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen**

[1] Studienzeiten und Prüfungsleistungen können ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, dessen Studieninhalte zu dem Curriculum des Master-Studienganges fachliche Zusammenhänge aufweisen.

[2] Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studienganges an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, in der Regel sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

[3] Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

### **§ 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen**

(1) Prüfungsleistungen sind:

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten als Prüfungsleistung gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(2) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. In der Regel wird jeweils ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Module sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmen und legt die Termine für Prüfungsleistungen und deren Wiederholung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(3) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „International Material Flow Management“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Master-Studiengang „International Material Flow Management“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Eine bestandene Prüfungsleistung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag des

Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung von Chancengleichheit zu berücksichtigen.

### **§ 10 Mündliche Prüfungsleistungen**

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 60 Minuten, mindestens jedoch 30 Minuten je Studierender oder je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note das beitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfungsleistung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

### **§ 11 Schriftliche Prüfungsleistungen**

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen in der Regel aus einer Klausur oder Hausarbeit. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfungsleistung auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein. Die Form der Prüfungsleistung wird durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Vorlesungen des Semesters bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Soweit schriftliche Prüfungen oder einzelne Prüfungsteile nach dem Multiple-Choice-Verfahren bewertet werden sollen, gelten die besonderen Bestimmungen der Ordnung zur Regelung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung**

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## **§ 13 Master-Thesis**

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem aus dem Bereich des Stoffstrommanagements selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Master-Thesis kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Zulassung zur Master-Thesis kann erst erfolgen, wenn mindestens 80 Prozent der anderen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden. Andernfalls gilt die Master-Thesis als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Die Ausgabe erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Thesis ist durch zwei Prüfende zu bewerten. Eine der Personen soll die Arbeit betreut haben.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas.

[5] Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von sechs Wochen anzumelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

[6] Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

[7] Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid über das Nicht-Bestehen und die Master-Thesis muss innerhalb von acht Wochen nach Datum des Bescheides mit neuem Thema angemeldet werden. Andernfalls gilt die Master-Thesis und damit die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden.

#### **§ 14 Bewertung und Kolloquium über die Master-Thesis**

##### **Änderungsordnung vom 06.12.2013**

§ 14 zu Bewertung und Kolloquium über die Master-Thesis wird ersatzlos gestrichen. Eine entsprechende Regelung enthält § 15 Abs. 2.

#### **§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten**

[1] Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht, von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht werden oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

[2] Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

[3] Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, so muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens ausreichend sein. Die Note errechnet sich aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt für die Bewertung durch mehrere Prüfende. Für die Ermittlung der Note für die Abschlussarbeit und die Gesamtnote gelten die jeweiligen Regelungen dieser Ordnung. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1 = nicht ausreichend

[4] Ist eine Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gem. Anlage 1 zugeordnet. Die Note der Prüfungsleistungen gehen in die Gesamtnote ein.

[5] Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweiligen Fassung.

## **§ 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen**

[1] Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und alle ECTS-Punkte erreicht wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

[2] Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen werden in elektronischer Form bekannt gegeben. Bei Verlust des Prüfungsanspruchs erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid.

[3] Haben die Studierenden die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung der Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

## **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

[1] Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

[2] Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden.



Bei Krankheit der Studierenden müssen die ärztlichen Atteste unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauffolgenden Semester abzulegen, bei schriftlichen Prüfungen jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(3) Versuchen die Studierenden das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die jeweilige betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die betroffenen Studierenden in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 13 Abs. 7 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzu zu ziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 13 Abs. 7 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 18 Urkunde und Zeugnis**

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Engineering (M. Eng.) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Studierenden die letzte Leistung erbracht haben.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan sowie dem vorsitzendem Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis enthält die Noten der im Rahmen des Curriculums an den beteiligten Hochschulstandorten erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in allen Lehrveranstaltungen, die Note der Master-Thesis, die Gesamtnote sowie auf Antrag der Studierenden die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer. Die Prüfungsleistungen gemäß dem Curriculum der ersten beiden Fachsemester gelten an der deutschen Hochschule als erbracht, wenn sie an der ausländischen IMAT-Partnerhochschule mit mindestens ausreichend bestanden wurden. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Fachnoten erfolgt gemäß § 15. Bei überragenden Leistungen gemäß § 15 Abs. 1 (Gesamtnote bis 1,3) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt werden.

[4] Aus dem nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen und der Note der Master-Thesis wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note der Prüfungsleistungen zweifach gewichtet wird.

[5] Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

### **§ 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung**

[1] Haben die Studierenden bei einer studienbegleitenden Prüfung oder bei der Anfertigung der Master-Thesis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betroffene Prüfung für "nicht bestanden" erklären.

[2] Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit des Zeugnisses.

[3] Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

[4] Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen und der Master- Grad abzuerkennen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

[5] Prüfungsunterlagen werden, soweit dem Prüfungsergebnis nicht widersprochen wird, zwei Jahre nach dem Abschluss der Masterprüfung aufbewahrt. Soweit dem Prüfungsergebnis widersprochen wurde, müssen Prüfungsunterlagen über den in Satz 1 genannten Zeitraum hinaus aufbewahrt werden, bis das Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist.

### **§ 20 Einsicht in die Prüfungsakten**

[1] Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Master-Thesis und die Niederschrift gemäß § 11 Abs. 5 gewährt.

[2] Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

### **§ 21 Freiversuch**

### **Änderungsordnung vom 06.12.2013**

§ 21 zum Freiversuch wird ersatzlos gestrichen. Diese Änderung gilt für alle Studierenden die ihr Studium im Master-Studiengang „International Material Flow Management [M.Eng.]“ zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufgenommen haben.

### **§ 21 Gebühren**

Für den Master-Studiengang „International Material Flow Management“ werden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 269, BS 2013-1-17) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

### **§ 22 In-Kraft-Treten**

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### **Änderungsordnung vom 06.12.2013**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2014-1 vom 30.01.2014, S. 14 ff.).

### **Änderungsordnung vom 14.12.2015**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2016-1 vom 18.01.2016, S. 6 ff.).

### **Änderungsordnung vom 12.02.2016**

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 26 ff.).

### **§ 23 Übergangsvorschriften**

(1) Die Anlage 1 der Prüfungsordnung vom 28.09.2009 wird durch die neue Anlage 1 der 1. Änderungsordnung vom 06.12.2013 ersetzt. Das neue Curriculum gilt für alle Studierenden im Master-Studiengang „International Material Flow Management [M.Eng.]“ die ihr Studium zum Wintersemester 2011/2012 oder später aufgenommen haben.

(2) Die Anlage 1 der 1. Änderungsordnung vom 06.12.2013 wird durch die Anlage 1 der 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 ersetzt.

(3) Die Anlage 1 der 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/2016 oder später in den Master-Studiengang „International Material Flow Management [M.Eng.]“ eingeschrieben werden.

(4) Studierende, die vor dem In-Kraft-Treten der 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 im Master-Studiengang „International Material Flow Management [M.Eng.]“ eingeschrieben waren, können ihr Studium bis zum Ende des Sommersemesters 2017 nach der Anlage 1 der 1. Änderungsordnung vom 06.12.2013 beenden. Nach Ablauf

dieser Frist können diese Studierenden ihr Studium nur noch nach der neuen Anlage 1 der 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 beenden. Ein Wechsel in das Curriculum der neuen Anlage 1 der 2. Änderungsordnung vom 14.12.2015 erfolgt dann von Amts wegen. Über Ausnahmen und Einzelheiten des Übergangs entscheidet der Prüfungsausschuss.

Birkenfeld, den 12.02.2016

Prof. Dr. Klaus Helling

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht  
der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

ufnahme des Studiums zum Wintersemester

| 1. Semester                                                   | 2. Semester                                                                   | 3. Semester                       |
|---------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------|
| Vertragsrecht und Vertragsgestaltung<br>SWS / 3 ECTS          | Gesellschaftsrecht - KapGes und PersGes<br>2 SWS / 3 ECTS                     | Master-Thesis<br>24 SWS / 30 ECTS |
| Landesverwaltungs- und Verwaltungsrecht<br>SWS / 3 ECTS       | Europarecht I (Institutionen und Marktfreiheiten)<br>2 SWS / 3 ECTS           |                                   |
| Wettbewerbsrecht<br>SWS / 2 ECTS                              | Rechtsschutz vor dem EuGH<br>2 SWS / 2 ECTS                                   |                                   |
| Insolvenzrecht<br>SWS / 3 ECTS                                | Zwangsvollstreckungsrecht mit grenzüberschreitenden Bezügen<br>2 SWS / 2 ECTS |                                   |
| Europarecht II Wettbewerb und Beihilfen<br>SWS / 2 ECTS       | Ausländisches Recht in der A-Sprache (Sprachen)<br>2 SWS / 3 ECTS             |                                   |
| Zivilprozessrecht mit internationalen Bezügen<br>SWS / 2 ECTS | Dispute Settlement and Mediation<br>2 SWS / 2 ECTS                            |                                   |
| Unternehmensbesteuerung<br>SWS / 5 ECTS                       | Internationales und europäisches Steuerrecht<br>4 SWS / 5 ECTS                |                                   |
| PR und UN-Kaufrecht<br>SWS / 2 ECTS                           | Europäisches Kartellrecht<br>2 SWS / 2 ECTS                                   |                                   |
| T-Recht<br>SWS / 2 ECTS                                       | Wettbewerbsrecht und -prozessrecht<br>2 SWS / 2 ECTS                          |                                   |
| Seminar<br>SWS / 3 ECTS                                       | Seminar<br>2 SWS / 3 ECTS                                                     |                                   |
| Seminar<br>SWS / 3 ECTS                                       | Seminar<br>2 SWS / 3 ECTS                                                     |                                   |
| Projektarbeit<br>SWS / 6 ECTS                                 | Projektarbeit<br>4 SWS / 6 ECTS                                               |                                   |

erläuterungen zum Curriculum:

Das Curriculum setzt sich zusammen aus:  
 Einem für alle verpflichtenden Bereich  
 Einem Wahlpflichtbereich (WP) Privates Wirtschaftsrecht  
 Einem Wahlpflichtbereich (WP) Öffentliches Wirtschaftsrecht  
 Einem allgemeinen Wahlpflichtbereich, der sich aus Veranstaltungen zu Themenbereichen des Privaten und des Öffentlichen Wirtschaftsrechts zusammensetzt und aufgrund der Aktualität der Themenbereiche jedes Semester neu zusammensetzt

Aus dem Pflichtbereich ergeben sich 20 ECTS / Semester. Die übrigen 10 ECTS wählen die Studierenden aus den angebotenen Veranstaltungen des allgemeinen WP-Bereiches sowie den WP-Bereichen Privates oder Öffentliches Wirtschaftsrecht frei zusammenstellen. Hierbei müssen die Studierenden mindestens eine Veranstaltung aus den WP-Bereichen Privates oder Öffentliches Wirtschaftsrecht und mindestens 1 Seminar oder eine Projektarbeit wählen.

7860.

**Ordnung  
für die Prüfung  
im Master-Studiengang  
„International Material Flow Management  
(Master of Engineering)“  
an der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld**

Vom 28. September 2009

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167; BS 223-41), zuletzt geändert durch das Landesgesetz über die Errichtung der Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Universitätsmedizinengesetz - UMG -) vom 10. September 2008 (GVBl. S. 205) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 16. Januar 2008 die folgende Prüfungsordnung für den Master-Studiengang „International Material Flow Management“ an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. September 2009, Az.: 9526-1 Tgb. Nr. 3181/08, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Zweck der Master-Prüfung
- § 2 Master-Grad
- § 3 Zulassungsausschuss
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Arten von Prüfungsleistungen und Fristen
- § 10 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 11 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 12 Projektarbeiten als Prüfungsleistung
- § 13 Master-Thesis
- § 14 Bewertung und Kolloquium über die Master-Thesis
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 16 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Urkunde und Zeugnis
- § 19 Ungültigkeit der Master-Prüfung
- § 20 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 21 Freiversuch
- § 22 Gebühren
- § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Studienverlauf (Curriculum)

**§ 1**

**Zweck der Master-Prüfung**

Die Master-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des nicht-konsekutiven Master-Studiengangs „International Material Flow Management (IMAT)“, der als Doppelmasterstudiengang am Standort Birkenfeld der Fachhochschule und an ausländischen IMAT-Partnerhochschulen eng-



lischsprachig unterrichtet wird. Mit dem erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung haben die Studierenden gezeigt, dass sie die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und weiterzuentwickeln, komplexe Entwicklung-, Planungs- und Organisationsaufgaben zu übernehmen, sowie in der Lage sind, den Anforderungen eines sich wandelnden Berufsfeldes kompetent und innovativ zu begegnen und Führungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2

Master-Grad

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der Akademische Grad „Master of Engineering“ (abgekürzt M. Eng.) verliehen.

§ 3

Zulassungsausschuss

(1) Für den Master-Studiengang wird ein Zulassungsausschuss gebildet.

(2) Der Zulassungsausschuss setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

1. vier Professorinnen oder Professoren des Studiengangs
2. einer Studierenden oder einem Studierenden des Studiengangs bzw. des Fachbereichs
3. jeweils einer Person gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(3) § 6 Abs. 3 bis 6 gelten sinngemäß.

(4) Der Zulassungsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 dieser Ordnung. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 anwesend sind.

§ 4

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Die Zulassung für den Studiengang setzt voraus, dass die Bewerberin oder der Bewerber ein Hochschulstudium mit Erfolg abgeschlossen hat und über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügt.

Die Zulassung erfordert:

- a) einen schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers, in dem die besondere Eignung für das Studium dargestellt wird,
- b) den Nachweis über ein abgeschlossenes Studium an einer Fachhochschule oder einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder einen äquivalenten Studienabschluss,
- c) den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse.

(2) Studierende, deren Muttersprache nicht Englisch ist, fügen den Nachweis über ausreichende englische Sprachkenntnisse durch Vorlage eines computerbasierten TOEFL-Tests mit mindestens 213 Punkten oder äquivalente Nachweise über entsprechende Sprachkenntnisse bei.

(3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Eignung und das Vorliegen eines äquivalenten Abschlusses nach Absatz 1 Buchstabe b und c. Er kann Ausnahmen zulassen und Auflagen bestimmen.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Ablegung der Master-Prüfung beträgt vier Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über vier Semester. Das Lehrangebot wird in der Regel im ersten und zweiten Semester an der ausländischen IMAT-Partnerhochschule und im dritten und vierten Semester an dem deutschen Hochschulstandort unterrichtet. Eine Einschreibung am deutschen Hochschulstandort erfolgt in der Regel ab dem dritten Fachsemester.

Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs mit dem Gesamtumfang von 24 Semesterwochenstunden sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 120 ECTS-Punkte. Die Zuordnung von ECTS-Punkten zu den Fachgebieten regelt die Anlage 1.

(3) Das Lehrangebot des Pflicht- und des Wahlpflichtbereichs ist ausschließlich in englischer Sprache. Im Einvernehmen mit den teilnehmenden Studierenden können einzelne Veranstaltungen in anderen Sprachen angeboten werden.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. eine Studentin oder ein Student und
3. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für die Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklungen der Prüfungs- und der Studienzeit einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl über den Rest der Amtszeit ersetzt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz bzw. Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, die die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie

sind durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit verpflichtet, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 7

Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Beachtung von Absatz 2 zwei Prüfende und ein beisitzendes Mitglied für die Abschlussarbeit und das dazugehörige Kolloquium. Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer in dem zu prüfenden Fach die Master-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden hat.

(2) Zu Prüfenden, die die studienbegleitend zu erbringenden Prüfungsleistungen abnehmen, sind in der Regel die Lehrenden zu bestellen, die die entsprechenden Kurse durchgeführt haben. In begründeten Ausnahmefällen können Ersatzprüfende bestellt unter Beachtung von § 25 Abs. 4 und 5 HochSchG werden.

(3) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 6 Abs. 6 entsprechend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen können ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet werden, wenn sie an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einem Studiengang erbracht wurden, dessen Studieninhalte zu dem Curriculum des Master-Studiengangs fachliche Zusammenhänge aufweisen.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Master-Studiengangs an der Fachhochschule Tyndall entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, in der Regel sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit be-



steht. Die angerechneten gleichwertigen Kenntnisse und Fähigkeiten können höchstens die Hälfte des Studiums ersetzen.

(5) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

## § 9

### Arten von Prüfungsleistungen und Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 10 und 14,
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten als Prüfungsleistung gemäß § 12,
4. die Master-Thesis gemäß § 13.

(2) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. In der Regel wird jeweils ein Modul mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Module sind in der Anlage 1 aufgeführt. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Ausnahmen und legt die Termine für Prüfungsleistungen und deren Wiederholung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(3) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Master-Studiengang „International Material Flow Management“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Master-Studiengang „International Material Flow Management“ im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. § 21 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfungsleistung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfungsleistung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss. Die Vorlage eines ärztlichen Attests kann verlangt werden.

(5) Bei Prüfungsleistungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung von Chancengleichheit zu berücksichtigen.

## § 10

### Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Stand des Wissens verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 60 Minuten, mindestens jedoch 30 Minuten je Studierender oder je Studierenden.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Im Falle der Abnahme einer Prüfung durch eine Prüfende oder einen Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen beisitzenden Mitglieds ist vor der Festsetzung der Note das beisitzende Mitglied zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekannt zu geben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden widersprechen vor der Prüfungsleistung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

## § 11

### Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen bestehen in der Regel aus einer Klausur oder Hausarbeit. In Ausnahmefällen kann eine schriftliche Prüfungsleistung auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein. Die Form der Prüfungsleistung wird durch den jeweiligen Lehrenden zu Beginn der Vorlesungen des Semesters bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden.

(2) Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen von

einer oder einem Prüfenden zu bewerten. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Soweit schriftliche Prüfungen oder einzelne Prüfungsteile nach dem Multiple-Choice-Verfahren bewertet werden sollen, gelten die besonderen Bestimmungen der Ordnung zur Regelung von Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren in der jeweils geltenden Fassung.

## § 12

### Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) § 11 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

## § 13

### Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit, welche die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem aus dem Bereich des Stoffstrommanagements selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Aufgabenstellung der Master-Thesis kann von jedem der nach § 7 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden. Die Zulassung zur Master-Thesis kann erst erfolgen, wenn mindestens 80 Prozent der anderen Prüfungsleistungen erbracht sind. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zwei Monate nach Abschluss der Prüfungsleistungen zur Master-Thesis anmelden. Andernfalls gilt die Master-Thesis als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Die Ausgabe erfolgt durch das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die schriftliche Ausarbeitung der Master-Thesis ist durch zwei Prüfende zu bewerten. Eine der Personen soll die Arbeit betreut haben.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von sechs Wochen anzumelden; andernfalls gilt die Abschlussarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(6) Die Master-Thesis ist fristgemäß in dreifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist akten-



kundig zu machen. Ist die Master-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Master-Thesis kann einmal wiederholt werden. Wird die Master-Thesis mit „nicht ausreichend“ bewertet, so haben die Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Master-Thesis ein neues Thema zu beantragen. Andernfalls gilt die Master-Thesis und damit die Master-Prüfung als endgültig „nicht bestanden“.

#### § 14

##### Bewertung und Kolloquium über die Master-Thesis

(1) Die Master-Thesis ist gemäß § 13 Abs. 2 von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Mindestens eine dieser Personen muss Professorin oder Professor des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht sein, eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Prüfenden der Abschlussarbeit legen innerhalb von vier Wochen nach Einreichung der Arbeit die Gutachten mit einer Benotung vor. Liegen die Gutachten nach Ablauf von sechs Wochen nicht vor, muss das Versäumnis dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich begründet und der nächstmögliche endgültige Abgabetermin genannt werden.

(2) Bei nicht übereinstimmender Beurteilung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses nach Anhörung der beiden Prüfenden. Bei abweichender Bewertung um mindestens zwei Noten wird ein dritter Prüfender bestellt. Die Note wird dann aus dem Durchschnitt der drei einzelnen Benotungen ermittelt.

(3) Nach Bewertung der Master-Thesis mit mindestens der Note „ausreichend“ setzt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfenden den Studierenden einen Termin für die Verteidigung der Abschlussarbeit fest. In der Verteidigung sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Schlussfolgerungen, zugrunde liegenden Informationen und Beweggründe bezüglich des von ihnen in der Master-Thesis behandelten Themas auf dem aktuellen Stand von Forschung und Anwendung Fachvertretern und Laien in klarer und eindeutiger Weise vermitteln können sowie sich mit Fachvertretern und Laien über Informationen, Ideen, Probleme und fachspezifische Lösungen auf wissenschaftlichem Niveau austauschen können.

(4) Die Studierenden verteidigen ihre Master-Thesis in einem Kolloquium nach § 10 Abs. 3 (mündliche Prüfungsleistung) von in der Regel 60 Minuten. Die Präsentation der Master-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend in der Regel aus den Prüfenden der Master-Thesis und einem weiteren beisitzenden Mitglied. Dabei wird der Gegenstand der Master-Thesis im Kontext des Master-Studiengangs „International Material Flow Management“ hinterfragt.

(5) Die Verteidigung beginnt mit der Vorstellung der Master-Thesis durch die Studierenden; hieran schließt sich eine Fachdiskussion an. Bei der Verteidigung können Studierende und Lehrende des Master-Studiengangs anwesend sein, sofern die zu prüfenden Studierenden bei der Terminvereinbarung nicht widersprochen haben. Über die Verteidigung wird durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten des Prüfungsausschusses eine Niederschrift angefertigt, aus der die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis hervorgehen.

(6) Nach Abschluss der Verteidigung wird diese von den Prüfenden der Master-Thesis bewertet. Bei Abweichungen der Bewertung entscheidet der Prüfungsausschuss in den Grenzen der Bewertung. Bei nicht ausreichender Leistung in der Verteidigung der Master-Thesis ist vom Prüfungsausschuss ein einmaliger Wiederholungstermin in einer Frist von maximal vier Wochen festzusetzen. Wird bei der Wiederholung ebenfalls keine ausreichende Leistung in der Verteidigung erreicht, so ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden.

(7) Für das Kolloquium gelten § 10 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

(8) Die Benotung der Abschlussarbeit setzt sich aus der im Verhältnis drei zu eins gewichteten Bewertung der schriftlichen Fassung und der Verteidigung zusammen.

(9) Die Note der Master-Thesis sowie des Kolloquiums soll im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben werden.

#### § 15

##### Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden, sofern diese Ordnung nichts anderes vorsieht, von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

|                       |                                                                                  |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------|
| 1 = sehr gut          | = eine hervorragende Leistung                                                    |
| 2 = gut               | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt   |
| 3 = befriedigend      | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht             |
| 4 = ausreichend       | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht        |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht entspricht |

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht werden oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefasst, so muss jede einzelne Prüfungsleistung mindestens ausreichend sein. Die Note errechnet sich aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Entsprechendes gilt für die Bewertung durch mehrere Prüfende. Für die Ermittlung der Note für die Abschlussarbeit und die Gesamtnote gelten die jeweiligen Regelungen dieser Ordnung.

Die Noten lauten:

|                                                          |                |
|----------------------------------------------------------|----------------|
| bei einem Durchschnitt<br>bis einschließlich 1,5         | = sehr gut     |
| bei einem Durchschnitt von 1,6<br>bis einschließlich 2,5 | = gut          |
| bei einem Durchschnitt von 2,6<br>bis einschließlich 3,5 | = befriedigend |

bei einem Durchschnitt von 3,6  
bis einschließlich 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt ab 4,1  
= nicht ausreichend

(4) Ist eine Prüfungsleistung mit „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet. Die Note der Prüfungsleistungen gehen in die Gesamtnote ein.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweiligen Fassung.

#### § 16

##### Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet und alle ECTS-Punkte erreicht wurden. Die Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 9 Abs. 3) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen sind den Aushängen zu entnehmen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben die Studierenden die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung der Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

#### § 17

##### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die Studierenden zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Studierenden müssen die ärztlichen Atteste unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist die Prüfung spätestens im darauffolgenden Semester abzulegen, bei schriftlichen Prüfungen jedoch zum nächstmöglichen Prüfungstermin; andernfalls gilt die Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versuchen die Studierenden das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die jeweilige betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Der Prüfungsausschuss



kann die betroffenen Studierenden in schwerwiegenden Fällen darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Master-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 13 Abs. 7 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfer hinzu zu ziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 13 Abs. 7 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 18

##### Urkunde und Zeugnis

(1) Über den erfolgreichen Studienabschluss wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades eines Master of Engineering (M. Eng.) in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die Studierenden die letzte Leistung erbracht haben.

(2) Das Zeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt und von der Dekanin oder dem Dekan sowie dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Das Zeugnis enthält die Noten der im Rahmen des Curriculums an den beteiligten Hochschulstandorten erbrachten studienbegleitenden Prüfungsleistungen in allen Lehrveranstaltungen, die Note der Master-Thesis, die Gesamtnote sowie auf Antrag der Studierenden die bis zum Abschluss der Master-Prüfung benötigte Fachstudiendauer. Die Prüfungsleistungen gemäß dem Curriculum der ersten beiden Fachsemester gelten an der deutschen Hochschule als erbracht, wenn sie an der ausländischen IMAT-Partnerhochschule mit mindestens ausreichend bestanden wurden. Die Bewertung der Prüfungsleistung und die Bildung der Fachnoten erfolgt gemäß § 15.

(4) Aus dem nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Mittel der Noten der Prüfungsleistungen und der Note der Master-Thesis wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note der Prüfungsleistungen zweifach gewichtet wird.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma-Supplement Modell“ von Europäischer Uni-

on/Europarat/UNESCO in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

#### § 19

##### Ungültigkeit der Master-Prüfung

(1) Haben die Studierenden bei einer studienbegleitenden Prüfung oder bei der Anfertigung der Master-Thesis getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die betroffene Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gültigkeit des Zeugnisses.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen und der Master-Grad abzuerkennen. Die Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

#### § 20

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten der Master-Thesis und die Niederschrift gemäß § 11 Abs. 5 gewährt.

(2) Der Antrag ist bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

#### § 21

##### Freiversuch

(1) Eine Prüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Master-Prüfung

bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Master-Thesis wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für „nicht bestanden“ erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Bei Ermittlung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudien- und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer Frist für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Fachhochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerkes,
2. durch Krankheit oder andere von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes,

bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern. Die Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen den Studierenden, soweit es nicht an die Stelle des nach dieser Ordnung vorgesehenen Auslandsstudiums tritt.

#### § 22

##### Gebühren

Für den Master-Studiengang „International Material Flow Management“ werden Gebühren nach der Landesverordnung über Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 269, BS 2013-1-17) in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Birkenfeld, den 28. September 2009

Der Dekan  
des Fachbereiches  
Umweltwirtschaft/Umweltrecht  
der Fachhochschule Trier,  
Standort Birkenfeld  
Prof. Dr. Klaus Helling